

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Beschreibung Des Fehr-Dammes Zu FehrBellin**

**Koch, Johann**

**[S.l.], 1680**

**VD17 23:296780G**

Beylagen

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11220**

Hierauff folgen

46.

**H**eplagen/

so zu dieser Beschreibung gehören.

Und davon die Originalia und Concepte bey  
der Churfürstl. Brandenb. Ampts-Cammer  
Registratur verhanden seyn.

## Johann George/ Churfürst/ ꝛ.

**U**nsern Gruß zuvor/ Liebe Getreue/ Nachdem Wir berichtet/ auch hiebevorn selbst gesehen/ daß der Bellinische Fehr-Damb sehr böse/ und Wir wol in kurzem mit etlicher frembden Herrschafft des Ohrts kommen und durchreisen möchten/ Als haben Wir Unserm Amptmann zu Bellin befohlen/ daß Er denselben Tham umb mehrer Beständigkeit willen mit Feldsteinen legen/ und denselben noch vor schiersten Augst fertigen lassen/ auch diejenigen/ so dazzu zu helfen schuldig/ dazzu erfordern solle; Weil ihr dann gleicher gestalt solchen Tham in bawlichem Wesen erhalten zu helfen schuldig/ So ist hiemit an euch Unser Begehren und Befehl/ ihr wollet auff Anregung gedachtes Unsers Amptmanns zu Bellin bey ewren Unterthanen die ernste Beschaffung thun/ daß sie zu Vollführung solches allgemeinen Wercks des angezogenen Thammes allerley Nothdurfft an Steinen und Sand/ neben anderen/ so dazzu zu helfen schuldig/ an- und zuführen/ damit derselbe/ wie gemeldet/ noch vor schierst künfftigen Augst gänzlich gefertiget werden möge/ und solches bey Vermeidung Unserer ernstern Straffe/ nicht anders halten; Daran geschicht Unser zuverläßiger gefälliger Wille/ und euch und den ewern selbst zum besten. Und wir seynd euch mit Gnaden geneigt. Datum Cölln ꝛ. den 7. Maji, Anno 1582.

An

das Capitul zu Cölln an der Spree.

An alle von Bredow zu Cremmen.

An alle von Bredow zu Frysack.

An alle Belline zu Bellin/ Lentzke und Karwesee.

An alle Zieten/ zu Dechtow und Brunn.

## Johann George/ Churfürst/ ꝛ.

**W. S. J.** Lieber Getreuer/ Nachdem Wir berichtet/ es auch hiebevorn etliche mal selbst gesehen/ daß der Bellinische Fehr Tham sehr böse/ und Wir wol in kurzem mit etlicher frembden Herrschafft des Ohrts durchreisen möchten; Als wollen Wir hiemit verordnet haben/ daß derselbe umb mehrer Beständigkeit willen mit Steinen geleet/ und noch vor schiersten Augst gefertiget werden

werden müge; Demnach ist Unser Befehl hiemit an dich / du  
wollest denselben Tham also / wie gemeldet / alsobald fertigen /  
und diejenigen / so dazu zu helfen schuldig / helfen lassen /  
inmassen Wir dann zu dem Behueff etliche Schreiben an die  
nechst angeessene von Adel gethan / die Wir dir hierneben über-  
schicken / welche du ferner an gehörige Dertter verschaffen wollest /  
und do hierüber etliche mehr dazu zu helfen schuldig /  
so wollest du sie gleicher gestalt von Unsert wegen dazu  
erfordern. Daran verbringest du unsern Willen / und Wir  
sind dir ꝛ. Datum Cölln / ꝛ. den 7. Maji, Anno 1582.

An  
Jacob Kühnen / Amptsverwaltern  
zu Bellin.

N<sup>ro</sup>. 3.

Johann Sigismund / Churfürst / ꝛ.

W. S. J. Vester / Lieber Getreuer / Wir seynd unterthä-  
nigst berichtet / habens auch selbstn gesehen / daß die Fehre uff  
dem Rhein bey unserm Städtlein Bellin dergestalt eingangen  
und untüchtig worden / daß dieselbe nunmehr / ohne allerhand be-  
sorgende Gefahr und Schaden weiters nicht gebrauchet werden  
kan; Nun wolte zwar die unumbgängliche höchste Nothdurfft  
seyn / und erfordern / daß hinwiederumb eine neue Fehre angele-  
get und erbatet würde: Allein aber bedüncket Uns viel beque-  
mer und beständiger seyn / daß nicht eine Fehre / sondern eine  
Brücke selbiges Orts über den Rhen gemacht und verfertiget  
werde: Gestalt Wir es dann auch nunmehr dahin gnädigst  
angeordnet und befohlen.

Und weil nun je und allewege / wann an selbigem  
Ort neue Fehren gebatet / oder alte außgebessert / die  
Nothdurfft Holz aus den Plattenburgischen Hölzern  
abgefolget worden; So begehren Wir in gnädigstem  
Befehl hiemit an dich / wollest die Verfügung thun / da-  
mit so viel Holzes / als etwa zu dieser Brücken möchte  
vonnöthen seyn / auff Anhalten Unserer Beampten da-  
selbst / aus denen Heiden angewiesen und gefolget werde.  
In Betrachtung / daß / ob gleich igo ein mehrers an Holze  
auffgehen möchte / eine Brücke wol ein 30. und mehr  
Jahr

Jahr stehen/dagegen aber eine Fehre über 10. oder zum höchsten 12. Jahr nicht gehen oder gebraucht werden kan/ und es also mit der izigen übermaß/ und da sonsten zwey neue Fehren gebawet werden müsten/ nichts sonderlichs zu bedeuten/ oder so gar weit außm Wege laufen werde. Daran erstattest du/ was dem alten Herkommen gemäß ist/ und Wir seynd/ 2c. Kölln/ 2c. den 6. Januar. Anno 1616.

An  
Borchard von Saldern/  
zu Plattenburg.

N<sup>ro</sup>. 4.  
Extract

Von der Bau-Rechnung/ wie die Brücke zu Fehre  
Bellin Anno 1616. erbatet worden.

Als Eychen Holz müssen die von Saldern aus ihrem Gehölze zwart geben/ und durch E. Ehrwürdigen Thum-Capituls zu Havelberg Unterthanen bis an die Brückstelle liefern lassen. Alleine lässt das Ampt Bellin dasselbe uff seine Unkosten vorhin fällen/ und uff der Heyden beschlagen.

Anno 1616.

Auff der von Saldern Heyden/ Böhlgast genannt/ seyn gefällt worden 139. Stämme zu der neuen Brücken zu Fehre Bellin

59. Stämme haben die Zimmerleute gefällt/	Thal.	Gr.	Pfen.
von jedem Stamm 2. ß. thut	=	=	3. 16. 6.
80. Stämme zu Pfalen/ von einem Stamme			
1. ß. zu beschlagen	=	=	2. 12. --
55. Stämme zu 6. ß. thut	=	=	10. 7. 6.
80. Kleine Stämme zu 3. ß. thut	=	=	7. 12. --
4. Kleine Stämme	=	=	9. --
Drey Personen haben 6. Tage das Holz zu Böhlgast suchen und zeichnen helfen/ des Tages 4. Gr.	=	=	3. == ==
	Lat.	27.	9. ==

Caspar Weber/ Mühlenmeister  
zu Lenzke.

No. 5.

## Johann Sigismund / Churfürst / ꝛ.

U. S. J. Beste / Liebe Getrewen / Euch wird sonder Zweifel bewusst seyn / was Gestalt die Fehre zu Bellin Alters halber nicht mehr gebrauchet werden kan / und wir dahero angeordnet / daß an dero stat eine Brücke gebawet werden sol.

Nun hat zwar der von Saldern aller Schuldigkeit nach das Holtz zu solcher Brücken in seinen Gehölzen anweisen / Unser Amptschreiber zu Bellin es auch allerdings bezimmern lassen. Alldieweil es aber iho hochnöthig seyn wil / daß das Holtz angeführet werde / und es des Duhm-Capituls zu Havelberg Unterthanen allein zu viel ist. So gesinnen und begehren Wir an Euch hiermit gnädigst / wollet Uns den unterthänigsten und gehorsamen Gefallen erweisen / und bey ewren Unterthanen es dahin beschaffen / daß sie solch Holtz / weil ihr der Brücken mit gebrauchet / anführen helffen mögen / Es sol euch gantz nicht zum præjudiz noch in consequenz gezogen werden / und wir seynd es umb Euch in allen Gnaden / damit Wir Euch ohne das zugethan / zu erkennen geneiget / ꝛ. Geben in Unserm Churfürstl. Hoff-Lager zu Cöln / ꝛ. am 2. Augusti des 1616. Jahres.

An  
alle die von Krochen.

Vor diesem  
Winterfelden zur Newstadt  
David von Lüdewitz / zu  
Nasel.

## Johann Sigismund / Churfürst / ꝛ.

U. S. J. Lieber Getrewer / Wir bringen in glaubwürdige Erfahrung / daß an iho die alte Fehre ganz im Grunde danieder gesunken / und der reisende Mann seinen Weg nicht mit geringer Angelegenheit umbweg nehmen muß.

Nun seynd wir zwar keiner andern Meynung gewesen / es würde allbereit das Holtz zu der neuen Brücken angeführet / und dieselbe fast richtig seyn.

In

Inmassen Wir denn nicht allbereit vorlängst dem  
Thum-Capitul zu Havelberg befohlen / die Anfuhr des  
Holzes aller Schuldigkeit nach zu verrichten /  
sondern auch die Winterfelden zu Newstadt und David Lüderiken  
zu Nakel in Gnaden ersuchet / daß sie Uns den unterthänigsten und  
gehorsamen Gefallen erweisen / und es nebenst des Thum-Capitels  
auch durch ihre Unterthanen anführen helffen mögen. All-  
diweil es aber noch nicht geschehen / und Wir daher gedach-  
tem Thum-Capitul hier beygefügt es anderweit befoh-  
len / auch dazu alle die von Krochen gleich denen von  
Winterfelde / ꝛ. und dem von Lüderiken / ꝛ. in Gnaden  
ersuchet.

So befehlen Wir dir hiermit / wollest ungesäumt nicht allein  
solche Schreiben an gehörige Orte verschaffen / sondern auch bey  
ihnen sampt und sonders Unserntwegen deßfalls gute Anreung  
thun / und hierüber es an deinem Fleiß nicht erwinden lassen /  
damit die Brücken ehist wieder gesetzt werden. Daran beschicht  
Unsere zuverlässige Meynung / Seynd dir mit Gnaden gewogen.  
Geben in Unserm Churfürstl. Hoff-Lager zu Gölln an der Spree /  
am 2. Augusti, Anno 1616.

An

Amptschreiber zu Fehr-Bellin.

N<sup>ro</sup>. 7.

Johann Sigismund / Churfürst / ꝛ.

U. S. J. Würdige / Beste / Liebe Getrewen / Wir hätten wol  
gehofft / ihr würdet uff Unser an euch ergangenes Rescript die Be-  
schaffung gethan haben / damit aller Gebühr nach das Holtz /  
so da zur newen Fehren oder Brücken zu Bellin komen  
sol / von des Capituls Unterthanen angeführet wäre.

Als Wir aber in glaubwürdige Erfahrunge bringen / ist solches  
noch nicht geschehen: So habt ihr euch auch bey Uns noch bey Unser  
Churf. Ampts-Camer bis daher ganz nicht entschuldiget / aus was  
Ursachen es verblieben / welches uns denn in etwas befrembdt vor-  
kompt und allerhand Ungelegenheit ereuget / sintemal ihr es zu  
thun schuldig / und sonder Zweifel von den Durchreisenden Nach-  
richt haben werdet / was gestalt nunmehr die alte Fehre ganz da-  
nieder im Grunde ligen thue / und der reisende Mann nicht mit  
geringer Beschwer eine andere Strasse suchen muß. Ist dero-  
wegen nochmaln Unser gnädigster und ernster Befehl  
hiermit

hiermit an euch / wollet es dahin beschaffen / daß von eu-  
ren Unterthanen / nebenst deher von Adel ihrer Unter-  
thanen / so es zwar gleich den Ewigen / zu thun  
nicht schuldig. Wir sie aber in Gnaden deßfalls er-  
suchet / und nicht zweifeln / sie Uns darunter zu unterthä-  
nigstem gehorsamen Gefallen willfahren werden / solch  
Holtz gebührliehen angeführet / und weiter Ungelegen-  
heit daher verhütet werde. Verrichtet hieran Unsere zuver-  
lässige Meynung / und Wir seynd euch mit Gnaden geneigt / 2c. Ge-  
ben in Unserm Churfürstl. Hoff-Lager zu Cölln / 2c. am 22. Augusti,  
Anno 1616.

An  
das Thum-Capitel zu Havelberg.

Nro. 8.

Johann Sigismund / Churfürst / 2c.

U. B. J. Würdige / Beste / Liebe Getrewen / Uns hat Unser  
Amptschreiber zu Sehr-Bellin unterthänigst berichtet / daß ewre  
Capituls-Unterthanen bishero mehr nicht / als 28.  
Stück Holtz / zu der Brücken daselbst angeführet / do  
doch andere benachbarte von Adel / als der von Winter-  
feld zu Newstadt / und David von Lüderitz zu Rackel /  
uff Unser gnädigstes Begehren / und aus keiner  
Schuldigkeit / durch ihre Unterthanen fast noch so  
viel / als ihr durch die Ewigen / da ihr's doch schul-  
dig seyd / anführen lassen / und obwol gedachter Ampt-  
schreiber bey euch hierumb zu Beförderung des Brücken-Gebäudes  
mit Fleiß Anregung gethan / ist doch darauff nichts erfolget / wel-  
ches Uns ob euch in Ungnaden nicht wenig mißfällt.

Begehren demnach hiermit nochmalen in gnädig-  
stem und ernstlichem Befehlich / ihr wollet durch gedach-  
te ewre Capituls-Unterthanen die übrigen Hölzzer zu  
ermeldtem Ort gehörig / ungesäumt anbringen lassen /  
damit

damit die Brücke bey diesem kleinen Wasser folgendes zum Stande gefertiget/ und der reisende Mann dißfalls nicht gehindert werde.

Verlassen Uns ein solches in Vollbringung Unsers Willens zu euch/ Sind euch zu Gnaden gewogen. Datum Cölln/rc. am 13den Septembris, Anno 1616.

An  
das Capitul zu Havelberg.

Nro. 9.

**I**n Sachen derer von Bredow / zum Hause Cremmen / wider dem Amptschreiber zur Fehre Bellien / Johann Kochen betreffend / ob und wie fern Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / des Holtzfällens / zue Behueff des Amptes Bellin / in der Hölzung Zoken befuegt / und ob nicht von den Beampten hierunter zu weit gangen / und denen von Bredowen zum präjudiz / ihre Hölzungen märclich verwüstet und verringert worden / geben die Churfürstl. Cammer Präsident, Kähte und Cammer-Meister zum Bescheid / daß / vermöge Erb-Registers / Sr. Churfürstl. Durchl. zu den benden Mül-  
len und Fehr-Haus im Ampte Bellien des Holtzfällens an Saw- und Brennholz berechtiget und befueget / und dannenhero den Beklagten / sich solcher Gerechtigkeit / an stat Ihrer Churfürstl. Durchl. zu gebrauchen / nicht gewehret werden könne / Dann ob zwar Klägere vorgewandt / ob wären vor diesem bey der Lenzker Mül-  
len nur 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. Huesen Landes / und bey der Bellinischen nurt 7. Huesen gewesen / dahergegen nunmehr jener 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. und dieser an die 13. Huesen geleyet worden / dahero veruhrsacht würde / daß bey jeder Mül-  
len absonderlich ein Meyer / und also mehr Fehr denn vorhin gehalten werden müssen : So hat man doch aus dem Erb-Register nicht befinden können / daß intuitu einziger Aecker / sondern vielmehr simpliciter ohne Benennung eines Ackers die Mül-  
len solcher Holtzfällung berechtiget gewesen / über dem auch nunmehr bey die 47. Jahr verstrichen / daß die Aecker von denen von Bellin erhandelt / und den Mül-  
len zugeleyet worden / sieder deme aber dennoch / einen Weg wie den andern die Beampte des Holtzfäl-  
lens solcher Mül-  
len halber sich gebraucht / und deßfalls keine En-  
derung

derung gemacht worden / Und weil die Gärten ein perti-  
nens zu solchen Müllen und Fahr-Haus / so kan Be-  
klagen nicht gewehret werden / Reißwerck zu deren  
Bezeunung zu haben / wie auch zu Bezeunung der bey-  
den Wörden / bey dem Ampte belegen / und der Enden von den  
Huefen / do dieselben an dem Wege stossen / und zu besorgen ist /  
daß das Getreyde vom Vieh möchte zerpeddet und zunichte ge-  
machtet werden.

Damit aber hierunter gleichwol civiliter verfahren werden  
möge / wird der Amptschreiber dahin sehen / daß / wann Brenn-  
holz geholet wird / zuförderst das Lagerholz / do was vorhanden /  
und es zum brennen tüchtig / dazu genommen werde / wäre aber  
das nicht vorhanden / kan Ihme nicht gewehret werden /  
Bäume und Stämme abzuhaben / doch daß Er zuför-  
derst hierunter das Weichholz / oder dürre Eichen angreifen: Do  
aber das nicht vorhanden / oder er könnte Gewässer halber nicht  
dazu kommen (wiewol er dahin zu sehen / daß so wol Baw- als  
Brennholz / zu Winters / als rechter und bequemer Zeit ange-  
schaffet werde /) ist Er wol befuegt / frisch Eichen Holz anzu-  
greiffen und zu fällen; Und damit hierunter von den Baw-  
ren und Ampts Unterthanen kein Unterschleiff vorgehen möge /  
sol der Amptschreiber nimmer / es sey zum Baw- oder Brennen / Holz  
holen lassen / er habe dann den Ampts- Voigt dabey; Oder son-  
sten den Leuten die es holen / gnugsamb Schein mit gegeben / daß  
es zu obangezogenem Behueff des Amptes abgeholet werde; Wel-  
che Zettel doch einen oder 2. Tage zum höchsten nicht gültig seyn  
sollen / dann sonst und do dergleichen gnugsame Nachricht nicht  
dabey / die Klägere wol befueget seyn / diejenige / so sie auff ihre Höl-  
zung antreffen / zu pfänden: Doch kan den Bawren / so lange  
Klägere den Holz-Hafer nehmen / nicht gewehret werden / das  
Raß-Holz zum Brennen zu sammeln; Zue Erbauung ihrer / oder  
auch anderer wüsten Häuser / etwas abzuholen / kan weder dem Am-  
pte / noch den Unterthanen passiret werden / Sie möchten dann den  
Klägern darumb ihren Willen. Nachdeme auch Henning Jo-  
chim und Jobst Gevettern von Bredow sich beklaget / all-  
diweil ihr Antheil der Hölzungen dem Ampte am nechsten bele-  
gen wären / daß dahero es fast einzig und allein über sie gienge /  
und der andern Gevettern Antheile verschonet würden / Und des-  
wegen

wegen gebethen / Beklagten auffzulegen / auch auff den andern Antheil zu kommen / und daselbst Holz zu fällen: Nachdem man aber nicht weiß / wie nahe oder weit der andern Antheile vom Ampte abgelegen / so wird der Amptschreiber schon sehen / was sich ohne Beschwerde der Unterthanen / oder versäumung anderer Ampts-Berrichtungen wil thun lassen / Auf allen Fall aber / und do sichs gebetener massen nicht practiciren lassen wolte / würde nicht Unbillig seyn / daß die andern von Bredow / dem Henning Jochim und Josten deßhalb pro rata, entweder mit liefferung anderer Hölzter / oder sonst in andere Wege hinwieder gerecht würden; Wo von zu Ende dieses Abschiedes mit mehrren.

Ob auch wol die Klägere / des Ampts-Gerechtigkeith nurt auf die Hölzung / So weit Sie im Ländlein Zellin begriffen / bis an dem Lynumbischen Damm restringiren wollen / hat es doch das Erb-Register gegeben / daß sich dieselbe bis an dem Flatowischen Damb erstreckte / dabey mans auch vor dißmal bewenden lassen müssen / Wie dann auch vermöge ist-angezogenen Erb-Registers / dem Heyde-Knecht des Hauses Gremmen / vom Ampte Jährlich nicht 12. sondern nurt 5. Able gebühren / so ihme jedesmal gelieffert werden sollen. Was dann schließlich die geklagte Verwüstung der Hölzerey betrifft / Do berichtet worden / ob wehren inner zwey Jahren über 500. grüne Eichen / ja gar newlich und noch in diesem Jahre in 22. grüne Eich-Bäume niedergehawen worden; Welches doch der Amptschreiber nicht gestanden / So ist es bey diesem Punct auf Commission gerichtet / dazu die Klägere gute Leute / so das Werck im Augenschein nehmen können / außbitten mögen / vorbehältlich des Amptschreibers fegen Notturfft. Und weil der Amptschreiber vorbringen lassen / daß auch die Schäferey aus dem Joken erbawet / und in bawlichen Würden erhalten werden müste / massen dann die izige Schäferey daraus erbawet wäre worden / und also respectu dieses / palus possessionem alegiret: So sollen die Commissarii hierunter zugleich mit / wie weit deßhalb das Ampt / in possessione sey oder nicht / Erkundigung einziehen / und zu fernerer Verordnung Bericht einschicken.

Drit-

Drittens sollen diese Commissarii mit Fleiß im Augenschein nehmen / wie weit der andern von Bredow / ihre Antheil an der Hölzung von dem Ampte gelegen / und ob ohne Beschwerung der Unterthanen und Versäumung anderer Ampts-Verrichtungen zu Zeiten auch von do Holzgehohlet werden könne / mit Fleiß beobachten / und davon allenthalben umständliche Relation thun.

Urkundlich mit dem Churfürstl. Brandenb. Ampts-Cammer Secret besiegelt. Gegeben zu Cölln an der Spree / den 3<sup>ten</sup> Maji Anno 1645.

Jochim Kemnig.

L. S.

Reichard Dieter.

Johann Fehr.

Extract.

Aus dem Land-Buch des Amptes Bellin/

**L**S haben auch Churfürstl. G. zu beyden Mühlen und Fehr-Hause frey / Bau- und Brenn-Holz auf den Zoeken unter der von Bredowen des Hauses Gremmen / bis an dem Flatowischen Damm.

Davon wird außm Ampte gegeben den Heide-Knechten auf den Zoeken 6. Scheffel Rogken und 6. Ahle.

Den Heide-Knechten des Hauses Gremmen 5. Ahle / und wann sie dieselben Jährlichen abfordern / wird ihnen aus dem Ampte eine Mahlzeit gegeben.

N<sup>ro</sup>. 10.

**I**N Sachen Georg Wilhelms von Redern / Klägers an einem / Entgegen und wieder Johann Kochen / Churfürstl. Brandenb. Amptschreibern zu Fehre-Bellin / Beklagten an anderen Theile / geben die Churfürstl. Brandenb. zu den Ampts-Cammer-Sachen verordnete Præsident und Rächte / zum Bescheid / daß Kläger und seine Leute zu langen ( die er jeko hat / oder ins künfftige / aldo setzen möchte ) bey der überfahrt auf der Fehre-Bellin / gleich / wie vorhin / jeder Zeit / also auch nochmals / gegen deme / daß sie Steine und

E 2

Sand

Sand zu Refection des Fehr-Dammes/ hergeben müssen/ frey seyn/ und kein Fehr-Geld geben dürfen/ Alldieweil aber Kläger/ seinen abgebranten Ritter-Sitz/ wider anbauen wil/ und darzu das Bawholz auf disseit der Fehre/ durch seine Unterthanen zu Schwante/ die sonsten des Fehr-Geldes nicht befreyet seyn; wegen Abganges und Mangels der Leute zu Langen) dahin bringen lassen muß/ so wird solch Bawholz/ nicht unbilllich/ auch frey passiret/ und davon kein Fehr-Geld gefordert/ und zwar/ à dato anzurechnen/ auf die nächsten fünfß Jahr lang; Dann es bawe in der Zeit/ der Kläger/ sein Ritter-Sitz zu Langen an: oder nicht/ sol doch einig Bawholz oder sonsten ichtwas anders/ durch die Schwantische Unterthanen/ nach Langen bringen zu lassen; Dem Klägern/ nach der Zeit/ nicht zugelassen werden/ sie haben denn gleich andern/ daß gewöhnliche Fehr-Geld davon entrichtet/ wird aber ins fünffrige eine Brücke über den Kein wieder auffgerichtet werden/ hört solch Fehr-Geld überall auff/ und wird dahingegen/ der vor diesem gewöhnliche Brücken-Zoll erleget/ Urfündlich mit dem Churfürstl. Brandenb. Ampts-Cammer Secret besiegelt/ Gegeben Cölln an der Spree/ den 12<sup>ten</sup> Septembris, Anno 1650.

Berend von Arnimb/

L. S.

Joachim Kemnitz/  
D.

N<sup>ro</sup>. II.

**I**n Sachen Johann Kochs/ Amptschreibers zu Fehr-Bellin/ Klägers an einem/ wieder die gesampfte von Bredow zu Gremmen/ und den Obristen Marcus von der Lütigke/ Beklagte am andern Theile/ wegen des Juris lignandi, so Er. Churfürstl. Durchl. ratione des Ampts Fehr-Bellin/ in der Beklagten Hölzung zuständig: Lassen es die Churfürstl. Brandenb. Geheimbte Rähte mit Zuziehung des Herrn Ober-Jägermeisters/ bey dem am 3<sup>ten</sup> Maji Anno 1645. ertheilten Abschiede/ aller Dinge bewenden/ und seynd Se. Churfürstl. Durchl. mit dem jure lignandi, nicht allein in der Hölzung Zotzen/ sondern auch in allen derer von Bredow Hölzungen/ welche im Lande Bellin gelegen seyn/ zu deren Brenn- und Bawholz/ fundiret/

ret / und zwar so viel das Bauholz betrifft / in specie zu beyden Mühlen und Febr-Haus / auch in genere zu allen andern publicis und des Ampts Gebäwen / welches aber ad ædificia privata der Amptsbedienten und Unterthanen keines Weges zu extendiren / und damit sich aber das Ampt solcher servitut civiliter und absque devastatione der Holzung gebrauchen möge / So hat man zuorderst das Lagerholz und dann das Weichholz und dann Bäume ad usus deputatos anzuzuwenden / und der fruchtbaren Eichbäume sich anderer Gestalt nicht / denn pro extremo und in defectum anderer Mittel anzumassen / auf welchen Fall dann die Bäume / so zum Bauholz deputiret / durch ein Eisen gezeichnet / und wofern jemand sich der Verhauung eines ungezeichneten Baumes unternehmen würde / wieder denselbigen mit der Pfändung unfehlbar verfahren werden solle / Es muß auch der Amptman selbst / die Verzeichniß der Bäume / durch das Eisen verrichten / und solch Werck weder dem Ampts-Boigt / noch jemand andern unterhänden geben.

Ob die Holzung bishero zur ungebühr verwüestet / stehet auf Besichtigung und Erkundigung / Auch sol im Augenschein genommen werden / was am Lagerholz vorhanden / und wie lange man sich dessen mit Nutz antequam ad extrema deveniatur, zugebrauchen / im übrigen wird es bey ermeldtem Abschied in omnibus passibus allerdings gelassen. Urkundlich unter dem Churfürstl. Brandenb. Insiegel / und Gegeben zu Cölln an der Spree / den Ersten Junii, Anno 1654.

L. S.

Adam Georg Gans /  
Edler Herr zu Putlig.

Thomas von dem Knesbeck.

Johann Tornow.

Joachim Schultze /

A. Coll.

N<sup>ro</sup>. 12.

Präsentat 28. April. Anno 1656.

Churfürstl. Brandenb. zu den Amptsachen wolverordnete Herren Præsident und Ræthe.

Hoch Edelgeborne / Bestrenge / Beste / auch Edle / Wolchz  
Brenveste / Großachtbare und Hochgelahrte / Großgünstige  
Hoch

Hochgeehrte Herren; Mir ist von E. E. HochEdl. Gestr. und G. G. A. A. ein Befehl zukommen / dieses Inhalts sampt sich bey der Churfürstl. Ampts Cammer-Registratur Nachricht finden solte / daß ich und mein Bruder aus den Plattenburgischen Gehölzen zur Fehre bey dem Ampte Bellin / das darzu bedürffende Holtz / herzugeben und anzuschaffen schuldig wären. Weil ich aber deßhalb in meines Vatern sel. Verlassenschaft die geringste Nachricht nicht gefunden / und ohne beständigen Grund ein solch Onus mir nicht kan auffbürden lassen.

So ersuche E. E. HochEdl. Gestr. und G. G. A. A. ich hiermit dienstfreundlich / Sie wollen mir von der in der Churfürstl. Ampts-Cammer deßhalb verhandenen Nachricht copiam zukommen lassen / damit ich mich daraus ersehen / und nebenst meinem Bruder uff unsere Regen-Nothdurfft bedacht seyn könne;

Solches umb E. E. HochEdl. Gestr. und G. G. A. A. zu bedienen bin ich allstets geflissen / und verbleibe

E. E. HochEdl. Gestr. und G. G. A. A.  
allstets

Dienstgeflossener  
Jacob von Salder.

N<sup>ro</sup>. 13.

### Articuli inquisitionales,

Worüber der Mühlenmeister zu Lentzke / unter dem Ampt Bellin / Caspar Weber / Summarisch abzu hören.

#### ARTICULUS I.

Ob nicht wahr / daß die von Saldern zu Plattenburg / je und allewege / wann es die Nothdurfft erfordert hat / neue Fehren zu Bellin zu erbauen / das Holtz dazu aus ihrem Gehölze / herzugeben und abfolgen zu lassen / schuldig gewesen und noch seyn?

#### ART. 2.

Ob nicht wahr / daß noch Anno 1616. Borchard von Saldern / da Churfürst Johann Sigismund / hochlöbl. Gedächtniß / gut befunden / an stat der Fehren / welche nicht so lange dauerhaft / eine Brücke über den Rhen-Fluß zu erbauen / er die Nothdurfft Holtz / aus seiner Heyden / das Böhlgastische Holtz genannt / ohne einige Widerrede / abfolgen lassen?

#### ART. 3.

Ob nicht wahr / daß er / Mühlenmeister / an istgedachtem Ort /

Ort / das von dem von Saldern angewiesene Brücken-Holz/  
selber fällen und in der Heyde behauen helfen?

Auff vorstehende Articul, ist der Lentzische Mühlenmeister/  
Caspar Weber / seiner Aussage nach / ein Mann von Drey und  
Siebenzig Jahren / und der Anno 1613. dahin bestellet wor-  
den / auff's fleißigste erinnert worden / seine Wissenschaft an En-  
des stat anzuzeigen / keinem Theile zu Liebe oder zu Leide / wel-  
ches er zu thun hiemit hoch angelobet.

### Respondiret:

Ad 1. Art. }  
Ad 2. Art. } Es verhielte sich inder Wahrheit also / und nicht an-  
Ad 3. Art. } ders / doch dergestalt / daß die von Saldern die Pfä-  
le / die doppelte Joch-Balken und die Schlinckhölzer / aus ge-  
dachter ihrer Heyden herzugeben schuldig: Die Riemen Lehnen-  
und Brückhölzer aber / wären aus der Churfürstl. Ruppini-  
schen Heyde genommen worden / und hätte er noch ein Register  
davon / was für Leute es gewesen / die sothanes Holz in der Sal-  
dern Heyde haben fällen und beschlagen helfen / sie wären aber  
alle todt. Berichtet auch dieses hiebey / daß des von Saldern  
Holz-Knecht oder Holz-Boigt / Hans N. in Gegenwart des  
Salderischen Amptschreibers Caspars N. ihme krumme / un-  
tüchtige Eychenbäume antweisen wollen / darüber er / Mühle-  
meister / böse worden / und nebst denen mit sich gehabtten Zim-  
merleuten sich wieder zurück begeben / und wie ers dem Hauptman /  
Christian von Bellienen geklaget / hätte er ernsten Befehl von Ho-  
se aus an den von Saldern bekommen / damit wäre er / Mühlen-  
meister / wieder nach Plattenburg zum andernmal gereiset / das  
Churfürstl. Rescript daselbst insinuiret / welches der von Saldern  
mit gebührendem Respect unterthänigst angenommen / und gesa-  
get / er wäre zwar schuldig / das Holz abfolgen zu lassen / Allein  
hätte er gebeten / Er / Mühlenmeister / möchte doch die Bäume /  
so oben etwas angestecket oder dröge geworden / nehmen / und  
die annoch ganz frische und Masttragende Eychenbäume verscho-  
nen. Worauff er / Mühlenmeister / geantwortet: Es würde  
weder der von Saldern / noch Er / Ehre davon haben / wann  
untüchtiges Holz zur Brücken gefället werden solte / Hätte  
demnach seinem Amptschreiber befohlen / durch den Holz-Boigt /  
dasjenige Eychenholz / was er / Mühlenmeister / außsuchen und  
begehren würde / abefolgen zu lassen / welches auch geschehen oh-  
ne enige Hindernuß. Hiemit hat er seine Aussage beschlossen /  
und ist dimittiret. Actum Berlin / am 5<sup>ten</sup> Maj, Anno 1656.

Caspar Charias, Not. publ.

## Friderich Wilhelm / Churfürst / R.

W. G. S. J. Würdiger / Beste und Hochgelahrte Rätthe und  
Liebe Getreue /

Ben Uns ist anderweite unterthänigste Relation, belangen-  
de den Brückenbau zu Bellin / auch wol einkommen und gehor-  
samst fürgetragen worden / Als Wir nun gnädigst wol zu  
frieden seyn / daß das Holz / so die von Salbern darzu zu  
geben schuldig / verkauffet / und zum Baukosten ange-  
wendet / hingegen das Holz aus Unserer nechstangele-  
nen Heide genommen werde; So befehlen Wir euch gnä-  
digst / es also zu verfügen / und den Bau bester massen zu be-  
schleunigen / das ist Unser gnädigster Wille / und wir seynd euch  
mit Gnaden gewogen. Geben Königsberg in Preussen / den  
9. Octobr. Anno 1656.

Friderich Wilhelm.

An

die Herren Ampts Cammer-Rätthe zu  
Cölln an der Spree.

## Friderich Wilhelm / Churfürst / R.

W. G. J. Lieber Getruer du errinnerst dich / daß  
du wegen des Holtzes zum Bellinischen Brückenbau  
Einhundert Thaler zu erlegen dich unterthänigst  
in unserer Ampts-Camer erhoben. Weil Wir nun in  
Hoffnung stehen / man werde mit solchem Gelde die Erstattung des  
von Uns hergegebenen Holzes in etwas erreichen können; Als er-  
gehet Unser gnädigster Befehl hiermit an dich / daß du berührte  
Einhundert Thaler unserm Zollverwalter zu Havel-  
berg / Bartholomäus Schartowen alsofort bey Empfangung dieses  
zahlest / auch die schon geschnittene Bretter / worauf al-  
bereit zünliche Unkosten verwendet / unweigerlich abfol-  
gen lassest / Und so über verhoffen das in Un-  
sern Heiden gefelte Holz auf ein mehres sol-  
te

te taxiret werden / wirstu einen Nachschuß  
deßfals zuthun dich unterthänigst nicht we-  
gern / Im Fall du aber die mehr angezogene Einhundert Tha-  
ler herzugeben auffhalten und verzögern würdest / So hat ob-  
ermeldter unser Zollverwalter Befehl / das Holz sellen  
und dasselbe aufs theuerste verkaufen zu lassen / Daran 2c.  
und Wir seyn dir sonsten 2c. Geben Gölln / 2c. den 13<sup>ten</sup> Martii 1657.

An  
Johann Siegfrieden von  
Sallern zu Plattenburg

N<sup>ro</sup>. 16.

Friderich Wilhelm / Churfürst / 2c.

W. G. S. J. Würdige / Beste / Liebe Getreue / Nachdem wir  
auf des auch Würdigen und Besten Unsers respective Cammer-  
gerichts- und Ampts-Raths auch Lieben Getreuen / Ern Otto  
von Groten / Dohm-Probsten zu Havelberg unterthä-  
nigste intercession es dahin veranlasset / daß die Ha-  
velbergische Capituls-Unterthanen wegen der Holz an-  
fuhr zum Bellinischen Brückenbau funfzig Tha-  
ler vor dismal geben sollen / Als ergeheth unser gnädigster  
Befehl hiermit an euch / die Verfügung zu thun daß  
solche 50. Thaler Unserm Zollverwalter zu Havelberg  
Bartholomeus Schartowen / ungesumbt gezahlet  
werden / Würde auch über Zuversicht man das Holz  
damit / ob es schon etliche Meilen näher geschiehet / als  
wann es aus den Fehlgastischen erfolgen solte / nicht  
völlig anführen lassen können / So werden die ew-  
rige Capituls-Unterthanen einen geringen  
Nachschuß zu thun sich nicht verwegern / und  
Wir 2c. Geben Gölln 2c. 13. Mart. 1657.

An  
E. W. W. Dohm Cap. zu  
Havelberg.

## Friderich Wilhelm / Churfürst / ꝛ.

U. S. J. Lieber Getreuer / Uns befrembdet nicht wenig / daß du wegen des Holzes zum Bellinischen Brückenbau die bewusste Einhundert Thal. uff Unsers Ampts-Raths und Hoff-Kentmeisters / Ern Michael Matthiasses eigenhändigen Quitung nicht zahlen wollen / sondern Unserer Ampts-Cammer Quitung darüber begehret. Nachdem aber nicht Herkommens ist / daß bey Unserer Ampts-Cammer einige Gelder eingenommen oder darüber quitiret wird / sondern es gehören dergleichen Einnahmen und darauff erfolgende Quitungen in Unsere Hoff-Kenthey / als wohin sie ordinariè gewiedemet. Ergeheth demnach Unser Befehl hiermit nochmals an dich / daß du solche Einhundert Thaler Unserm Zollverwalter zu Havelberg Bartholomæus Schar-towen alsofort bey Empfangung dieses gegen Aufstellung vorerwehnter Kenthey-Quitung unfehlbar zahlst / Im widrigen Fall hat gedachter Zollverwalter Befehl / die Einhundert Zehen Lychen-Bäume uff deinem Grund und Boden ohne einzige fernere Zeitverlierung fallen und auff's theuerste verkauffen zu lassen / Wor-nach ꝛ. Seyn dir sonstn ꝛ. Geben Kölln / ꝛ. am 6. Aprilis, Anno 1657.

An

Hans Siefert von Saldern /  
zu Plattenburg.

Präsentiret den 25. Febr. 1658.

Durchlächtigster Churfürst /  
Gnädigster Herr.

L W: Churf. Durchl. muß ich unungänglich berichten / wie daß des Amptschreibers zu Sehr Bellin Bediente mich allemal ansprengen thun / meine Pferde und Wagen / wann ich über die Brücke daselbst fahren thue / zu verzollen; Wann dann meine Vorfahren solches niemaln gethan / und die geringe Er-gößlich.

gösglichkeit vor Hergebung des Holzes zu Bauung der  
Brücken genossen haben / auch die Rechte sprechen / daß  
qui sentit incommoda sentiat etiam commoda; Als wil  
ich hoffen / Ew. Churfürstl. Durchl. werden dieser geringen Er-  
gösglichkeit / wegen Hergebung des Holzes zur Brücken / wie vor  
Altters ist gewesen / mir auch geniessen lassen.

Gelaget derothalben hiemit an Dieselbe mein unterthänig-  
stes Suchen / dem Amptschreiber zu Fehr-Bellin gnädigst zu be-  
fehlen / daß er mir und die meinigen solle Zollfrey passiren lassen:  
Ich wil mich dieses getrösten / und verbleibe

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigster gehorsamster

Hans Siegfried von Saldern/  
zu Plattenburg.

N<sup>ro</sup>. 19.

In Gottes Gnaden / Wir Friderich  
Wilhelm / Marggraff zu Brandenburg / des Heiligen  
Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst in Preussen / zu Mag-  
deburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-  
ben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff  
Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Min-  
den und Samin / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr zu  
Ravensstein und der Lande Lauenburg und Bütow / 2c. Urkun-  
den und bekennen hiermit vor Uns und Unsere Nachkommen /  
Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg / auch sonst je-  
dermänniglich / daß Uns Unser Lieber Getreuer Hans Sieg-  
fried von Saldern / zu Plattenburg / unterthänigst angelanget /  
Wir geruhen ihm / und seinen männlichen Leibes Lehns-Erben /  
als welche das Holz zu der Bellinischen Brücke / aus  
ihren Hölzungen hergeben müsten / mit Ertheilung einer  
Concession, daß Er und Sie als auch dero selbe Bediente / Pferde /  
Wagen / Korn und andere Sachen von den Bellinischen Brücken-  
Zoll / seinen Vorfahren gleich / exempt und befreyet seyn möchten  
gnädigst ergözen wolten. Wann wir dann solchem seinem unter-  
thänigsten Bitten in Gnaden deferiret. So concediren und  
verwilligen Wir hiermit / und in Krafft dieses / daß vor-  
ermeldter Hans Siegfried von Saldern zu Platten-  
burg

burg und seine männliche Leibes Erben von Erlegung des Brücken-Zolls zu Bellin hinführo gänglich befreyhet seyn sollen / jedoch / daß nicht andere in seinem / oder seiner Mitbeschriebenen Nahmen / mit durchgehen / Und befehlen demnach Unsern izigen und künfftigen Zoll-Einnehmern zu erwehntem Bellin in Gnaden / offtberührten den von Galdern und seine Mitbeschriebene wie auch deroselben Bediente / Pferde / Wagen / Korn und alle andere Sachen / wie die Namen haben mögen / gegen Vorzeigung dieser Unserer gnädigsten concessio allemal Zollfrey passund repassiren zu lassen. Urkundlich / 2c. Gölln 2c. den 25ten Febr. Anno 1658.

N<sup>ro</sup>. 20.

Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Sochanschnliche und Wolverordnete Herren Cammer-Präsident und Rächte.

**H**och Edelgeborne / Gestrenge / auch Wol Edle / Beste / Groß / Achtbare / Hoch- und Wolgelahrte / insonders Hochgeehrte Herren / Denenselben seynd meine bereitwilligste und gestiffene Dienste jederzeit bevor / Und kan denenselben hiermit zu berichten keinen Umgang nehmen / was gestalt ich meine Unterthanen mit etwas Geträndig auff Wittstock geschicket / Als hat sich der izige Zöllner zu Fehr Bellin unterfangen wollen / dieselbe nicht eh pass- und repassiren zu lassen / sie haben denn zuvor Brück-Geld / als vom Perd 6. Pfennig / gegeben / Weil denn nun meinen hochgeehrten Herren genugsam bekant / daß ich nebst den Interesirten von Bredowen aus unsern Hölzern das Holz zu Erbauung derselben Brücken / wie auch des Zollhauses hergeben / und unsere Unterthanen / so wir sämpflich im Ländlein Bellin wohnend haben / den Damb gebessert / und wir deßwegen unsere Dienste entrahten müssen. Als können wir ja denen / die solches nicht thun und solche onera tragen / nicht gleich gehalten werden / und Brücken-Geld geben / wie es auch vor Alters niemaln den von Bredowen / als meinen vorigen Besigern meiner Güter ist angemuthet wor-

worden. Gelanget dannenhero mein Dienstfreundliches  
Ersuchen und Bitten / mir bey Zeigern ein Befehl an den Zöll-  
ner zu Fehr Bellin zu überschicken / daß er hinfüro meine Unter-  
thanen / so ich über die Fehre schicke / oder sie selber vor ihre  
Person hinüber fahren / ohn einen Anspruch des Brück-Geldes  
pass- und repassiren lassen. Solches umb meine hochgeehrte  
Herren zu verschulden / erkenne ich mich williger dann willig.

Signatum Behlesang / den  
12. Martii, Anno 1660.

Meiner hochgeehrten Herren  
Dienstbestliffener

Marcus von der Lütke.

An  
Die Churfürstliche Ampts-  
Cammer zu Cölln an der  
Spree /

N<sup>ro</sup>. 21.

Friderich Wilhelm / Churfürst / ꝛ.

Zeber Getreuer / alldieweil aus der von Bredowen  
Gehölge nicht allein das Oberholz / sondern auch  
was man zu den Lehnen benöthiget / zu der Bellinischen  
Brücken her gegeben werden muß / und der Obriste Marcus  
von der Lütke gleicher gestalt Theil an den Bredowischen Heiden hat /  
So wird dir hiemit befohlen / aus angeregter Ursache /  
von dessen Leuten und Unterthanen / wann sie zu seinem  
des Obristen / Korn-Führen oder andern ihm selbst zustehenden  
Sachen gebrauchet werden / gegen allmahlige  
producirung sein des Obristen Zettuls / das Brücken-  
Geld nicht zu fordern / Was aber seine Unterthanen aus-  
serhalb dem Ländelin Bellin wohnhafft betrifft / müssen  
selbige / wann sie ihr eigen Korn oder Sachen über die  
Bellinische Brücke führen / das gewöhnliche Brücken-  
Geld entrichten / hiernach du dich zu achten / Geben Cölln an  
der Spree / am 9. August. Anno 1661.

An  
den Zöllner zu Bellin / Jo-  
hann Schneidern.

N<sup>ro</sup>. 22.

Wissen sey hiemit jedermänniglich / daß  
Nachdem Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / ꝛ.  
unser gnädigster Herr / sich über die von Bredow und diejenige  
so

so Bredowische Güter erkaufft / beschweret / daß dieselbe ihrer Jag-  
ten vornemblich nach rothen hohen Wild sehr gemißbraucher / daß  
sich darauff Hans Christoff von Bredow / parum George von Bre-  
dow / Jochim Christoff von Bredow / Hans Jochim von Maltitz /  
und Victor von Quizo / welche beyde letztere auch Bredowische Gü-  
ter erhandelt / unterthänigest angegeben / Und wiewol sie hochbe-  
theuret / daß sie niemal ihre Jagt-Gerechtigkeith gemißbraucher / dan-  
nenhero des unterthänigsten Vertrauens wären / höchstgedachte  
Se. Churfürstl. Durchl. würden sie bey ihrem von undenklichen  
Jahren her gehabtem Rechte gnädigst schützen / jedennoch sie sich  
gegen Se. Churfürstl. Durchl. aus unterthänigster devotion ge-  
horsamst dahin erboten / auff nachfolgende Art auff allen ihnen  
zustehenden Gütern und Hölzungen / und unter denen auf den gros-  
sen Joch sich des Jagens und Schiessens nach hohem rothen Wild  
zuverzeihen und zu begeben.

Erstlich / weil das Sr. Churfürstl. Durchl. zu dem Ampte  
Fehr Bellin zustehende Jus lignandi auff ihren Hölzungen zu ihrem  
höchsten Schaden sehr gemißbraucher; So versprechen Se. Chur-  
fürstl. Durchl. hiemit gnädigst / daß es hinfüro auff folgende Art  
damit gehalten werden sol: Nemlich / daß das zum Ampte und  
Müllern benötigte Bauholz an Eychen und Kiehnern von denen  
von Bredow / auff Erfordern der Beampten / jedesmals angewie-  
sen und mit ihrem Eisen angeschlagen / jedes Schock auch mit Funf-  
zehnen Reichsthalern durch die Bancke denen von Bredowen be-  
zahlt werden sol.

Zum Andern / das benötigte Brennholz sol im Winter an  
weichem Holz jährlich Acht Ruthen lang und Acht Ruthen breit  
angeschalmet / von denen von Bredow denen Beampten angewie-  
sen / und ohne Bezahlung abgefölget werden. Solten aber sol-  
che weiche Winter seyn / daß man zu dem weichen Holze nicht ge-  
langen könnte / so sol alsdann so viel Lager-Holz zum Brandholz  
abgefölget werden: Dafern aber auch nicht Lager-Holz genug  
verhanden seyn würde / so sollen dürre Eychen / Büchen und an-  
dere unfruchtbare Bäume von denen von Bredow denen Be-  
ampten angewiesen und ohnentgeltlich abgefölget werden. Alldies  
weil aber auch das Ampt des Juris lignandi auff des Obersten Lü-  
dickens und deren von Hacken Heyden / wie auch zu Lienumb be-  
rechtiget / so wollen Se. Churfürstl. Durchl. denen Beampten zu  
Fehr Bellin hiermit anbefohlen haben / hierunter Gleichheit zu hal-  
ten / und durchaus einen vor den andern nicht zu beschweren. Wür-  
den auch die Beampte sich unterstehen / wider diese Churfürstl.  
gnädigste Verordnung zu handeln und eigenmächtiger Weise Holz  
fallen

fallen und wegholen lassen: so sol denen von Bredow frey stehen selbst sie pfänden zu lassen.

Drittens wollen Se. Churfürstl. Durchl. zu desto mehrere Bezeigung Dero gnädigsten Erkenntniß vor diese derer von Bredow erwiesene unterthänigste devotion Fünff Winpel / halb Roggen und halb Gersten Pacht / so Deroselben bisher aus Marckau vom kleinen und langen Jacobs-Hofe entrichtet worden / in Gnaden abtreten / also daß sie sich sämptlich nach proportion ihres habenden Rechts an diese Jagten / drein theilen sollen / Jedoch sol auch dem General-Major Quast wegen seines hieran habenden Theils seine portion hiervon gelassen werden.

Zum Vierdten confirmiren und bestetigen Se. Churfürstl. Durchl. hiermit in Gnaden denen von Bredow ihre übrige Jagten an Sauen / Rehen und andern kleinen Wild / wie auch groß- und kleinen Feder-Wild / also daß sie dasselbe jagen / schießen und fallen mögen / auff was Ahrt Sie immer wollen. Ferner und zum Fünfften / wollen auch Se. Churfürstl. Durchl. hiermit denen von Bredow auf ihren Gütern und Holzungen nicht præjudiciren noch einigen Eingriff thun / auch auff dem andern weder jagen noch schießen lassen; Sollen Sie aber der Orten vor ihre hohe Person auff dem andern Jagten aufstellen und etwa durch dero Leithunde auff der von Bredowen Holzungen nach hohem Wild versuchen lassen / so sol solches ohne einzigem ihrem und ihrer Unterthanen Schaden und Ungelegenheit geschehen.

Hierauf versprechen nun die von Bredowen / der von Maltitz und Quisow / vor sich ihre Erben und Nachkommen / daß sie sich von nun an / alles Jagens und Schießens nach hohem rohen Wild vor sich und die andern gänzlich enthalten / auch zu mehrerer Versicherung ihre Schützen in Eydes-Pflicht nehmen wollen / daß sie weder selbst hohes rohes Wild schießen / sondern vielmehr andeuten wollen / wenn sie erfahren / daß es von andern geschehen.

Urkundlich und fester Haltung haben Se. Churfürstl. Durchl. dieses mit eigenen Hand unterschrieben und versiegeln lassen / wie es dann auch nicht weniger von denen von Bredowen / dem von Maltitz und Quisow unterschrieben und vollzogen / und hiervon zwey Exemplaria außgefertiget worden. Geben zu Cölln an der Spree / den 3ten Junii Anno 1663.

Friderich Wilhelm.

Hans Christoff von  
Bredow.

L. S.

P. G. von Bredow.  
Victor von Quisow.

Hans Jochim von Maltitz.  
Jochim Christoff von Bredow.

**I**n Sachen des Amptschreibers zu Fehr Bellin / Johann Caspar Kochs / und Zöllners daselbst / Johann Schneiders / welchen sich die Angeseffene von Adel des Ländleins Bellin adjungiret / und durch Balzer von Bellin / und Joachim Friedrich von Zieten erschienen / Klägere Eines / wieder den Obristen Marcus von der Lütken / Beklagten anders Theils; Haben die Churfürstliche Brandenburgische Ober-Präsident und geheimbte Rähte mit Zuziehung etlicher Ampts-Cammer Rähte zum Bescheid ertheilet / demnach der Beklagete selbst zugestanden / daß dem Churfürstlichen Ampte Bellin das Jus Lignandi in seiner im Ländlein Bellin gelegenen Hölzung zustehet / und hier benebenst der Abschied vom 1. Julii Anno 1654. disponiret / daß ihm oblige / nicht allein daß nöthige Brenn- sondern auch Bauholz zu den ædificiis publicis und Ampts-Gebäuden aus gedachter Hölzung folgen zu lassen: So hat Er der Abfolgung des nöthigen Holzes / zu reparirung des bey dem Ampte belegenen Behr-Dammes / sich nicht zu verweigern / und wird es dießfals / wie auch wegen Anweisung des Holzes und in allem übrigen interminis angeregtem Abschiedes billig gelassen; Diemeil aber derselbe sich auff einen andern in Anno 1645. gegebenen Bescheid referiret / welcher aniko nicht bey Händen; So wird bis zu dessen production der Punct / ob und wie weit das klagende Ampt / auch in des Beklagten Hölzung auffer dem Lande Bellin des Juris Lignandi befugt außgesetzt. Schließlich ist Beklagter den Zierischen Unterthanen zu Dechtow die abgenommene Pfände / ohne fernern Auffenthalt zu restituiren schuldig. Urkundlich unterm auffgedruckten Churfürstlichen Insiegel. Geben zu Cölln an der Spree am 30. Julii, Anno 1663.

(L. S.)

O. J. v. Schwerin.

E. E. von Platen.  
Petrus Weiske.

Lucius von  
Rahde.

## Friderich Wilhelm / Churfürst / R.

Nachdem der Bellinische Fehr-Damb aniso wieder also beschaffen seyn sol/das nicht allein die Fracht-Wagen/ sondern auch die Posten/ welche doch die Stunden halten müssen/ nicht mehr darauff fortkommen können/ und deßhalb grosse Beschwer führen/

Als befehlen wir dir hiermit ernstlich / bey Vermeidung Unserer Ungnade und Verlust deines Dienstes / daß du denen Eingessenen im Ländichen Bellin (als welche die reparirung angeregten Dammes / zu thun schuldig seyn / und nicht mehr/ wie sie hiebevorgethan / als ob ihnen von denen von Bredowen zum Hause Gremmen und Frysack / das dazu bedürffende Holz verweigert würde/ vorzuschützen haben / Sientemal im verwichenen Junio in Unserm Geheimbten Raht verabschiedet worden / das ihnen solch Holz überall gefolget werden solte) und zwaren jeden bey zwanzig Thaler/unnachlässiger Fiscalischer Straffe/den gemeldeten sehr schadhafften Fehr-Damm zu Bellin/ von dato innerhalb sechs Wochen/ unfehlbar zum Stande zu bringen/ und nachmals im Frühling die Seit-Graben / wie vor Alters gewesen / auffzuräumen / ankündigen und aufferlegen/ daferne sie auch deme also nicht nachkommen würden/nach ablauff solcher sechs Wochen/ von jeden/ nebst deiner Gebühr/ vermittelst der Execution, die zwanzig Thaler Straffe unfehlbar / und unerwartet weitern Befehls/ einfordern und eintreiben / Und das allemal also thun sollest/ Wann dir / das an offtgedachten Fehr-Damm zu Bellin etwas zu repariren / der Zöllner daselbst notificiret; Wornach zc. Kölln an der Spree / am 9. Januarii 1664.

Friderich Wilhelm.

An

den Land-Neuter zu Spandow Jacob Kühnen.

L. S.

Churfürstl. Brandenb. hochverordnete Herren  
Ampts-Cammer Præsident und Rähte auch Cammer-  
und Vice-Cammermeistere

Hochwürdiger / HochEdelgeborne / Gestrenge und Beste wie  
auch WolEdle/ Beste/ Hochbenamte/ zc. Hochgebietende Herren/

ren / 2c. 2c. Wir haben vernommen / daß einige Bürger  
aus Fryfack / als Martin Lichtenberg / und Matthias  
Ebel / mit dem Herrn General Quasten / Parum Ge-  
orge von Bredowen / auf Fryfack / und Jochim Christoff  
von Bredowen auf Brunne / auff 200. Ringe Staff-  
Holz auffm Zogen zu schlagen gehandelt / nun ist dieses  
eine grosse Verwüstung des Holzes / indem auff einen  
Ring offter wo mehr als 2. Eichen gehören / und dürf-  
te solcher Gestalt endlich dieses Churfürstl. Ampt wol  
Mangel an Bauholz zu den MülLEN und andern Ge-  
bäuden leiden / habe derowegen meinen Pflichten gemees geach-  
tet / solches meinen Hochgebietenden Herren zu hinterbringen / sel-  
bige werden wissen / wie diesem Unfug zum besten vorzukommen sey.  
Und wir verbleiben allezeit

E. Hochwürd. HochEdelGest. auch WolEdlen  
HochAB.

Fehr Bessin den  
3. Jan. 1667.

Gehorsame  
Diener

Johann Caspar Koch.  
Johann Schneider.

N<sup>o</sup>. 26.

Unser Freundl. Dienst zuvor / WolEdle / Beste / insonders vielge-  
ehrte Herren und Freunde / denselben wird noch unentfallensenn /  
was wegen des Holzes zum Bessinischen Brückenbau aus der Chur-  
fürstl. Cammer unlängst an sie geschrieben. Weil nun die Brük-  
ke sehr Baufällig / also daß man derselben wegen der darüber gehen-  
den schweren Fracht-Wagen / wenig mehr trauen darff / und sie da-  
hero diesen Sommer über unstreitig repariret werden muß; Als  
begehren an der gnädigsten Herrschafft stat wir hiemit / Sie  
wollen dem Hertommen gemees / die dazu bedür-  
fende sechs und dreißig Eichen aus ihren Holzungen  
folgen lassen / oder für jedes Stück anderthalb Thaler  
an den Churfürstl. Zollverwalter zu Bessin Johann  
Schneidern zahlen / damit an deren stat so viel Eichen  
aus der Ruppinischen Heiden gekaufft / und der Bau  
zu Verhütung Schadens / möglichst beschleuniget wer-  
den könne. Wolten es den Herren nicht verhalten / Und sehn  
ihnen

ihnen vor Unsere Personen zu freundl. Diensten erbötig / Geben  
Gölln an der Spree / den 6. Martii 1668.

An  
Jacoben und Hans Siegfrieden  
Gebrüder von Saldern / uff Wils-  
nack und Plattenburg

N<sup>ro</sup>. 27.

Unsere freundlich gefliessene Dienste zuvor / Wolwürdige/  
WolEde und Beste / insonders Vielgeehrte Herren und  
Freunde / denenselben wird sonder zweiffel annoch in frischen An-  
dencken ruhen / was wegen Anführung der zum Bellinischen Brük-  
kenbaw bedürffenden sechs und dreißig stück Eichen aus der Chur-  
fürstl. Cammer an sie geschrieben. Weil nun die Brücke sehr  
Baufällig / also das man wegen der darübergehenden schweren  
Fracht-Wagen derselben wenig mehr trawen darff / und sie dabe-  
ro diesen Sommer über unstreitig repariret werden muß; Als be-  
gehren an der gnädigsten Herrschafft stat Wir hiemit / die Herren  
wollen so bald der Churfl. Zollverwalter zu Bellin desz-  
fals sich bey ihnen anmelden wird / die Beschaffung zu  
thun belieben / daß obbemeldte sechs und dreißig Eichen  
dem Herkommen gemeesz unverzüglich angeführet / oder  
für jedes Stück anderthalb Thaler Anführ-Lohn dem  
Zollverwalter gezahlet werde / damit der Baw zu Verhü-  
tung Schadens müglichst beschleuniget werden möge/  
Wolten es / 2c. wie im vorigen / 2c. Geben Gölln / 2c. den 6. Martii  
Anno 1668.

An  
das Thum-Capitul  
zu Havelberg

N<sup>ro</sup>. 28.

Präsent. den 20. Mart. 1673.

Durchlächtigster Churfürst/  
Gnädigster Herz.

W: Churfürstl. Durchl. in allen unterthänigen Gehorsamb  
zu berichten / werde ich veranlasset / indem der Zollverwalter  
zu Fehr Bellin von mich und meinen Leuten / welche zu dem Güt-  
lein Gremmen und Stafelde gehören Zoll fordern thut und bis da-  
to entrichten müssen / Weil dann aus denen nahe dabey lie-

genden Heyden/ so aber nach Cremen und Stafelde  
gehören/ zu solcher Brücken Holz hergegeben worden/  
und deswegen der von der Lüdike/ Zollfreyheit ver-  
sprachener massen/ erhalten/ So zweifelt mich nicht/ Ew:  
Churfürstl. Durchl. werden mir ebenfalls solcher Freyheit genieß-  
sen lassen/ und bitte Ew. Churfürstl. Durchl. hiemit in allen unter-  
thänigem Gehorsamb/ Sie wollen allergnädigst geruhen/ obgedach-  
tem Zollverwalter zu Zehr Bellin anbefehlen zu lassen/ daß er künfftig  
weder von mich noch meinen zu den Bredowischen Gütern gehör-  
gen Leuten/ wann sie den Brücken-Zoll betreten müssen/ einigen Zoll  
fordern solle/ in Betrachtung/ weil zu solcher Brücken das Holz  
aus den Bredowischen Heyden hergegeben werden muß/ getröste mich  
in meinen billigen Euchen gnädigster Erhörung und verbleibe/  
Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigst und Pflichtschuldister

George Weiler.

N<sup>ro</sup>. 29.

Nachdem Wir aus ewren des Amptmanns zu Grambow/  
George Weilers halben/ vom 20. Martii anhero gethanen Be-  
richt ersehen/ daß gedachter Amptmann wegen seines An-  
theils Adlichen Guts zu Cremen und Stafelde/ an deren von  
Bredowen Gehölz zum Hause Cremen interessiret/ und zu  
den Bellinischen Ampts-Gebäuden das nöthige Bau-  
Holz gleich den andern interessenten/ auch zur Belli-  
nischen Brücke das Ober-Holz hergeben/ und dann  
dem ganzen Ländichen Bellin/ vermöge des vom 30.  
Julii Anno 1663. ertheilten Abschiedes/ das Damm-  
Holz aus den Bredowischen Gehölze zu seinem An-  
theil abfolgen lassen muß; Als halten wir vor billich und  
bey der gnädigsten Herrschafft unterthänigst verantwortlich zu seyn/  
daß ihm deswegen von dem also genannten Brücken-  
Gelde Befreyhung gegönnet werde/ gestalt ihr es dann  
also mit ihm zu halten/ hiermit Befehliget werdet/  
Wolten Wir euch/ 2c. Und seyn euch/ 2c. Geben Kölln an der Spree/  
den 25. Martii 1673.

An

den Zollverwalter zu Bellin  
Johann Schneidern.

Præ-

N<sup>ro</sup>. 30.

Præsent. den 20. Febr. 1674.

Durchlächtigster Churfürst/  
Gnädigster Herz.

**E**s fordert der Zöllner zu Sehr-Bellin / wenn wir nach / oder von Berlin reisen / Brücken-Geld. Wann aber wir die Holzfuhrn zu selbiger Brücke zu zweyen malen schon müssen thun lassen / und solches ein zimliches zu stehen gekommen / Als vermeinen wir dieserwegen frey zu seyn / ist auch vor dem so gewesen: Derowegen ist an Ew. Churfürstlichen Durchl. unser unterthänigstes Bitten / gedachten Zöllner gnädigst anzubefehlen / daß er uns und die Unsrigen hinfürder frey passiren lassen solle. Verbleiben /

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste gehorsambste

Dechant / Senior und Capituls-  
Gemeine der Stiffts-Kirchen  
zu Havelberg / 2c.

N<sup>ro</sup>. 31.

Churfürstliche Brandenb. Hochverordnete Herren  
Ampts-Cammer Præfident und Rätche / auch Cammer-  
und Vice-Cammermeistere / 2c.

**H**ochwürdiger / HochEdelgeborne / Gestrenge und Beste / auch WolEdle / Beste und hochbenahmte insonders Hochgebietende Herren / hohe Beforderer / 2c. Auf eines Wolwürdigen Thum-Capituls zu Havelberg / wegen Befreyunge allhiesiger Brücken-Gelder / übergebenes Supplicatum, haben meine Hochgebietende Herren / Hochgnädigst verordnet / daß ich nebst Zurücksendung solchen Supplicats gehorsambst berichten solle / warumb wolgedachtes Thum-Capittul wegen zu zweyen malen gerhaner Anfuhr des Bau-Holzes zu der Brücke / nicht eben solche Freyheit genieffen solle / als die von Saldern zum Hause Plattenburg und andere im Ländichen Bellin eingefessene; Darauff gebe meinen Hochgebietenden Herren zum gehorsambsten Bericht / daß es zwar die Wahrheit / daß E. Wolw. Thumb-Capitul schon bey meiner Zeit / zu zweyen malen / als in Anno 1656. und 1667. zu hiesiger Brücke die Holz-Fuhre / und zwarten zum

fundament, als zu Pfählen / Holfftern und Balcken  
dem Herkommen gemeck / gethan / ich habe es auch wegen  
des Brücken-Geldes / sonderlich / wann Sie / die Capituls-Herren  
selbst gereiset / so genau nicht genommen / wie Sie es dann selbst  
nicht anders sagen können / Allein es haben sich dann und wann  
auch welche gefunden / die so wol in ihrem / als auch ihrer Bedien-  
ten und Unterthanen Nahmen sich angegeben / und die Freyheit  
praten direct / deren man doch oft keinen gekennet / viel weniger  
sie den geringsten Beweis / daß sie zum Thum-Capitul gehörig / vor-  
zeigen können / Darumb hat es offtmals disputat abgegeben / und  
weil auch mehrerwehntes WolW. Thum-Capitul allemal fürge-  
wandt / daß es wegen solcher Holzfuhrn die Freyheit vom Brücken-  
gelde genießen müste / So habe demselben keinen andern Bescheid  
geben können / als daß es die Sach bey der Churfürstl. Hochpreisl.  
Ampts-Cammer angeben / und gleich wie die von Saldern und  
andere gethan / Hochgedachter Churfürstl. Ampts-Cammer Ver-  
ordnug an mich außbringen möchte / damit ich alsdann wissen könnte /  
wie weit sich die Freyheit erstrecken solte / ob solche nur auf Sie die Ca-  
pituls-Herren allein / oder auch auf Ihre Bedienten / und samptliche  
Unterthanen gerichtet seyn möchte / auf welchem letztern Fall doch die  
Bedienten und Unterthanen einen Schein mit haben müssen / damit  
in ihrem Namen der Unterschleiff verhütet werden könnte / Sende also  
hierbey eines W. Thumb-Capituls Supplicatum wieder zurück / und  
bitte ganz Unter-Dienstl. umb hochgeneigte resolution, wie es hin-  
führo hierunter zu halten / womit allstets verbleibe /

Erw. HochW. HochEdl. Gestr. auch WolEd. HochAchtb. S.  
Sehr Belling den 21. Febr.  
Anno 1674.

Gehorsamster Diener  
Johann Schneider.

An  
die Churfürstl. Brandenb. Ampts-  
Cammer zu Berlin

## Resolution.

**D**ie Capituls-Herren sollen gleich denen von Sal-  
dern und andern von Adel im Ländlein Belling /  
die Freyheit vom Brücken-Gelde genießen / derselben  
Unterthanen aber können davon nicht frey seyn.

Cölln an der Spree / den 28. Februar. 1674.

Präsent. den 1. Junii, 1674.

Durchläuchtigster Churfürst/  
Allergnädigster Herz.

Ew. Churf. Durchl. seynd meine gehorsamste und unterthänigste Dienste in Eren und schuldigster devotion jederzeit bevor/ und ist nunmehr von undencklichen Jahren in üblicher Observantz gewesen/ daß zu dem Bau der Sehr-Bellinischen schadhaften Brücken/ die nothdürfftige Materialien aus unsern/ denen Salderischen/ Holzungen gegeben werden müssen/ Da entgegen haben die von Saldern freyen pas- und repas über solche Brücke/ nebst Wagen und Pferden/ zu genießten/ ist auch also jederzeit gehalten worden.

Dem ungeachtet hat sich itziger Zollverwalter/ Herz Johann Schneider/ mehr denn einmal unterstanden/ von meinen Leuten/ so in meinen eigenen Geschäften anhero nach Berlin geschickt/ von Pferde und Wagen den gewöhnlichen Zoll zu fordern und zu nehmen/ sie auch keinesweges ohn entgeltlich passiren lassen wollen/ vielleicht zu dem Ende/ damit uno & alterò interveniente contrario actu solche alte Freyheit und Gewohnheit möge interrumpiret werden.

Wie ich nun hierzu pro defensione juris mei nicht kan stille schweigen/ oder dem Herrn Zollverwalter connivendo etwas einräumen. Also bitte ich unterthänigst Ew. Churfürstl. Durchl. geruhen mir so gnädigst zu erscheinen/ und dem gemeldten Zollverwalter zu Sehr-Bellin/ Herrn Johann Schneidern/ ernstl. und gnädigst anzubefehlen/ daß er dem alten Herkommen sich gemäß verhalten/ und mich und die meinigen nebst Pferde und Wagen unbehindert/ ohne Abstattung des Zolles über die Brücken daselbst pas- und repasiren lassen/ auch die zur Ungebühr gehobene Gelder/ nach angelegter Rechnung restituiren und wieder von sich geben solle.

Getröste mich hierauff allergnädigste Erhörung beharlichst bleibende.

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigster und Pflichtgehorsamster

Hans Siegfried von Salder.

**Ehurfürstliche Brandenb. Hochverordnete Herren**  
 Ampts-Cammer Præsident und Käthe / auch Cammer  
 und Vice Cammermeistere /c.

**S**chwürdiger / HochEdelgeborne / Gestrenge und Beste / auch  
 WolEdle / Beste / insonders Hochgebietende Herren / Hohe  
 Beforderer / c. Auf eingeschlossenes Supplicatum von dem  
 von Saldern zu Plattenburg / und meiner Hochgebietenden Her-  
 ren hochgeehrtes Decret, so ich erst den 19. Junii empfangen / Gebe  
 hiermit in gehorsamsten Bericht / daß mir nicht weniger frembd  
 vorkommt / worumb der von Saldern solch ein ungereimbtes Sup-  
 plicatum (als wann ich ihm seine alte Freyheit wegen hiesigen Brück-  
 fengeldes zu interrumpiren trachtete) wider mich eingeben dürf-  
 fen / da doch der von Saldern unstreitig selbst gestehen muß / daß  
 ich weder von ihm selbst / noch den Seinigen und Bedienten / wann  
 sie Pässe vorgezeiget / jemals einen Pfening / geschweige Gro-  
 schen / Brückengeld gefordert / wie ich dann von meinen Hochgebie-  
 tenden Herren deßhalb auch gnugsame Verordnung habe; Allein  
 das muß ich gestehen / daß von denen Salderischen Unterthanen  
 ich allewege das gewöhnliche Brückengeld gehoben / ob sie gleich  
 einen Paß von denen von Saldern mir vorgezeiget / denn hier-  
 zu verbindet mich meiner Hochgebietenden Herren  
 hochgeehrtes Decret vom 26. Novemb. Anno 1670.  
 welches also lautet: Referenten wird hiermit zum Bes-  
 cheid ertheilet / daß wann die von Saldern / entweder  
 selbst reisen / oder ihre Bediente kommen des Orts und  
 produciren der von Saldern Paß / des Brücken-  
 Geldes allerdings frey seyn / die Unterthanen aber  
 müssen dasselbe erlegen / wann sie auch gleich ei-  
 nen Paß von denen von Saldern hätten / c. Imglei-  
 chen gedencket die Ehurfürstl. Gnädigste Conceslion  
 vom 25. Febr. 1658. von den Pawern und Unterthanen  
 auch nichts / sondern nur bloß derer von Saldern selbst / und ihrer  
 Bedienten / Wie ich dann davon die Abschrift hierbey auch un-  
 terthänigst füge / Es wäre dann / daß solche beyde Ehurfürstl. Ver-  
 ordnungen dahin zu verstehen seyn möchten / daß wann die Unter-  
 thanen denen von Saldern Korn und andere Sachen / wie die  
 Namen haben möchten / verfahren / und einen Paß zeigen / sie gleich-  
 falls

falls / wie die von Saldern selbst und ihre Bediente ganz frey gehen solten / Umb welche meine Verständigunge meine Hochgebietende Herren ich hiermit ganz unterdienstlich bitte / und im übrigen allstets verbleibe.

E. HochW. HochE. Gestr. auch WollE. HochAchtb. G.  
Fehr Bellin den 7. Junii  
Anno 1674.

Gehorsamster Diener

An

Johann Schneider.

Die Churfürstliche Brandenb.  
Ampts-Cammer zu Cölln an  
der Spree.

N<sup>ro</sup>. 34.

Friderich Wilhelm / Churfürst / ꝛ.

U. S. J. Lieber Getreuer / demnach die hohe Nothdurfft zu des ganzen Landes Besten / so wol wegen der Commerciën als auch der Post halber erfordert / daß die durch den Schwedischen Einfall ruinirte Rheinbrücke wieder gebauet werde / Wir auch deßfalls gnädigste Verordnung ergehen lassen / daß solcher Bau beschleuniget werden solle / so hat Uns Unser Zollverwalter zu Fehr Bellin / Johann Schneider / unterthänigst berichtet / weil das Ober-Holz und Kiehnen / je und allewege aus deren von Bredow zum Hause Gremmen und Freisack Gehölzen hierzu hergeben werden müssen / daß er dahero mit dem Müllen-Meister auf dem Zogen gewesen / umb ein drey Schock Kiehnen Holz außzusuchen / damit man es bey Zeiten fällen und beschlagen und sobald ein Frostwetter einfielle / herabfahren lassen könne; Du hättest aber deinen Hegemeister an ihn geschicket und sagen lassen / daß weiln du mit Uns wegen der Hohen Jagt auff den Zogen einen Contract getroffen / daß dahero kein Holz ohn Entgelt abgefolget werden dörfte / Nachdem Wir aber den Contract durchsehen lassen / und darinnen mit keinem Worte des Batw-Holzes zu diesem Brückenbau gedacht worden / Als sehen Wir nicht / wie du dich dessen entbrechen könnest / Befehlen dir demnach hiemit in Gnaden / und zugleich ernstlich / dich hierunter nicht widrig zu bezeigen / sondern denen / die das Holz außsuchen und fällen lassen sollen / solches ohne einzige Hindernuß und Entgelt allemal / so offte die Brücke repariret werden muß / abfolgen

folgen zu lassen/ damit Wir nicht widrigenfalls an-  
dere Mittel zu gebrauchen veranlasset werden mögen/  
Eind/ 2c. Golln/ 2c. den 14. Novemb. Anno 1676.

An  
den Commissarium Hans  
Christoff von Bredow.

N<sup>ro</sup>. 35.

Präsent. den 20. Novemb. 1676.

Durchlächtigster Churfürst/  
Gnädigster Herz.

**L** W. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl vom 14. Novemb.  
Jüngsthin/ habe ich mit unterthänigstem respect empfangen/  
und daraus mit grosser Bestürzung ersehen/ daß der Zollverwal-  
ter zu Fehr Bellin mich angegeben/ sampt ich mich geweigert hät-  
te/ das Kiehn- oder Oberholz zu reparirung der Rheinbrücke  
zu Fehr Bellin zu meinem Antheil herzugeben/ sondern durch mei-  
nen Hegemeister gedachtem Zollverwalter sagen lassen/ daß weiln  
mit Ew. Churfürstl. Durchl. wegen der hohen Jagt auf den Zo-  
hen ich einen Contract getroffen/ daheru kein Holz ohne Entgelt  
ferner abgefolget werden dürffte. Ew. Churfürstl. Durchl. muß  
ich hierauff zum unterthänigsten Gegenbericht vermelden/ daß der  
Zollverwalter Johann Schneider/ nicht von mir Kiehn- oder  
das Oberholz zur Brücken/ sondern Eich-Holz begehret/ welches  
weder ich noch die andern von Bredow zum Hause Cremmen zu  
geben schuldig seyn/ sondern sothanes Eich-Holz haben  
je und allezeit die von Saldern zum Hause Plattenburg  
zu Erbauung besagter Brücken hergeben müssen/ das  
Kiehn- oder Oberholz zur Brücke habe ich mich zu  
meinem Antheil/ als die Helffte aus der Holtzung den  
Zotzen genandt/ welche zum Hause Frysack allein ge-  
höret/ herzugeben niemaln geweigert/ daß aber  
gedachter Zollverwalter alle das Kiehn oder Oberholz aus mei-  
ner Holtzung/ den Zohen/ nehmen wollen/ daran thut er zuviel/  
und ich widerspreche demselben auch billich/ zumaln da der  
Zollverwalter Schneider selber zugestehen muß/ daß  
das Ober- oder Kiehn-Holz aus derer von Bredow  
zum Hause Cremmen und Frysack Holtzungen  
müsse gegeben werden/ Derowegen davon mir als der ich  
vom

vom Hause Frysfack bin/ nurten die Helffte Kan gefordert/  
Und die ander Helffte aus derer Interessenten zum Hau-  
se Cremmen/ als des Herrn General Wachtmeisters  
vonder Lütke/ derer von Haken zu Flatow und kleinen  
Ziethen/ und Herrn Weilers zu Cremmen und Staf-  
felde Holtzungen genommen werden muß/ da nun Ew.  
Churfürstl. Durchl. aus diesem meinen unterthänigsten Gegen-  
Bericht ersehen/ daß der Zollverwalter zu SehrBellin Johann  
Schneider dißfalls zu mild berichtet und mir zu viel gethan.

Als bitte ich unterthänigst gehorsambst/ Ew. Churfürstl.  
Durchl. ihm dieses verweisen und ihm dabey ernstlich anbefehlen  
lassen/ daß er das Eich-Holtz zu gedachter Reinbrücken  
aus deren von Saldern zu Plattenburg: Das Kieh-  
nen- und Oberholtz aber nurten zur Helffte aus meinen/  
und die andere Helffte aus derer Interessenten zum Hau-  
se Cremmen Holtzungen nehmen/ und wie gebräuchlichen  
von unsern Hegemeister anweisen lassen solle/ mich gnädigster Erhö-  
rung getröstende ersterbe ich

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamster

Hans Christoff von Bredow.

N<sup>ro</sup>. 36.

Churfürstl. Brandenb. Hochverordnete Herren  
Ampts-Cammer-Räthe und Cammermeistere.

**S**chwürdiger/ HochEdelgeborne/ Gestrenge und Beste/  
Lauch WolEdle/ Beste/ Hochbenahmte/ insonders Hochge-  
bietende Herren/ Hochgeneigte Patronen, &c. Mittels Dar-  
stellung gehorsambster Dienste/ habe deroselben hohe Verord-  
nung wegen des Kiehnens-Holtzes zu hiesiger Reinbrücke/ nebst  
des Herrn Commissarii von Bredows Gegenbericht an E. Churf.  
Durchl. / am vorgestern den 26. Novemb. wol erhalten; Nun  
solte ich wol billich solchen/ des Herrn Commissarii Gegenbe-  
richt in etwas beantworten/ und meinen Hochgebietenden Her-  
ren gehorsambst darthun/ wie er solchen Bericht ganz mit Un-  
grunde wieder mich gestellet/ indem er schreibt/ Ich hätte kein  
Kiehnens- sondern Eichen-Holtz begehret/ Item, Er hätte solch  
Kiehnens-Holtz zum halben Theil niemals geweigert/ und weil  
ich zu milde berichtet und ihm zu viel gethan/ so bittet er solches  
mir zu verweisen/ und ernstlich anzubefehlen/ daß ich das Eichen-  
Holtz

Holz von denen von Saldern zu Plattenburg / und die Helff-  
 te Kiehlen vom Zoken / so ihme zukommt / die andere Helff-  
 te aber von den andern Interessenten zum Hause Gremmen/her-  
 nehmen / und solches mir anweisen lassen solte / allein weiln doch  
 meine Hochgebietende Herren / aus meinem vorigen Bericht  
 und des Herrn Commissarii Gegenbericht schon selbst Hochgnä-  
 digst abnehmen werden / wie die Sache stehet / so mag dieselb-  
 ten mit weitläufftiger Antwort nicht auffhalten / sondern do es  
 nöhtig wäre / so solte es mir lieb seyn / wann der von Bredow  
 nebst seinem Hegemeister / Christian Bellienen / gegen den 16.  
 Decembris, alsdann ich geliebts GOTT auffß Quartal kom-  
 men werde / zur Churfürstlichen Cammer beschieden würde /  
 so wolte ich gegenwärtig schon darthun / daß dasjenige was  
 ich berichtet / der Warheit überall gemäß / und dahero weder  
 zu milde berichtet / noch dem von Bredow zu viel gethan und  
 Verweiß verdienet / und daß ich nicht Eychen- sondern Kiehlen-  
 A. Holz begehret / zeigt bengelegte Copey, Lit. A so ich den 18.  
 Octobr. an die Hegemeister auff dem Zoken geschrieben / und der  
 von Bredow ohne Zweifel auch selbst wol gelesen haben wird /  
 darauf bin ich den 20. dito mit dem Müllenmeister auf dem Zo-  
 ken gewesen / und nebst dem Hegemeister / Christian Bellienen / die  
 drey Schock Kiehlen-Holz außgesuchet / es hat aber wenige Ta-  
 ge darauff / der Herz Commissarius diesen Hegemeister zu mir  
 nach Zehr-Bellin geschickt und sagen lassen / daß weiln er mit  
 Sr. Churfürstl. Durchl. einen Contract wegen der hohen Jagt  
 getroffen / so wäre er nunmehr nicht schuldig einiges Holz ohn  
 Entgelt abfolgen zu lassen / und darnach würde ich mich richten.  
 Daß ich dazumal aber auch vom Eychen-Holz gesaget /  
 und zugleich mit dem Mühlmeister etwas in Augenschein ge-  
 nommen / hat diesen Verstand / Als neulicher Zeit [Tit.] der Herz  
 Thumb-Probst von der Schulenburg von Havel-  
 berg allhier durchreisete / da habe ich wegen der Fuhre  
 so das Thumb-Capitul zu dem Eychen-Holtze von de-  
 nen von Saldern aus dem Fehlgastischen anhero zu  
 thun schuldig / Erinnerung gethan / da hat der Herz  
 Thum-Probst gesaget / daß es vor ihre Untertha-  
 nen eine sehr beschwerliche Fuhre auff sechs Meilen /  
 und wolten sie lieber auff der nähe vom Zo-  
 ken

ken oder hinter Linumb so viel gut Holz er-  
kauffen / und hergegen das Holz von denen  
von Saldern in ihrer Gegend annehmen /  
so gienge keinem Theile hievon etwas abe / nur würde die  
sehr beschwerliche Fuhre ersparet / weilm vor die meisten  
Hölzer auff's wenigste sechs Pferde gespannt werden  
müssen. Habe ich also durch den Hegemeister an dem von  
Bredow zugleich vernehmen lassen / ob derselbe auff dem Fall  
von seinen Eychen ein hundert Stück verkauffen wolte / und wie  
theuer / da hat mir der Herr Commissarius durch diesen  
Hegemeister Antwort sagen lassen / ja er wolte es uns  
überlassen / und zwar das Stück auff's nächste 20  
Gr. mit dem Stamm-Gelde ; Also sehen meine Hochge-  
bietende Herren wie es hiermit eigentlich stehet / und hätte der  
Herr Commissarius gar nicht Ursach gehabt / dieses in seinem  
Gegenbericht zu seinem Behueff anzuführen / als wann ich Ey-  
chen und nicht Kiehn Holz zur Brücke begehret / Weil nun  
der von Bredow in mehrberührten Gegenbericht uns  
nur die Helffte Kiehn vom Zosen wegen Frysack fol-  
gen lassen / mit der andern Helffte aber an die Interessent-  
ten zum Hause Cremmen weisen wil / Dem Herrn  
Commissario und jederman bekandt ist / daß  
auff dem andern Theil zum Hause Cremmen /  
so weit das Ampt macht zu haben hat / nicht ein  
Stück / geschweige mehr Kiehn Holz ver-  
handen / und man so wol zum Ampte als Zollhause  
nun etliche Jahre hero fast alle das Eichen Bau-  
Holz von diesem Antheil genommen / und auch  
iso zu dieser neuen Brücken zum Zug und Lehnen et-  
was Eichen Oberholz genommen werden muß ; So  
bitte bey nächster Post umb hochged. Resolution, ob ich  
solche

solche drey Schock Riehnen bey ersten Wadel auff dem  
Zogen fällen und anschaffen lassen soll / weil doch Sr.  
Churf. Durchl. frey stehet / wo und wie viel sie zu diesem  
Baw nehmen wollen / weiln der Contract wegen der  
hohen Jagt uns hierin nichts angehet / wie der von  
Bredow im Gegenbericht selbst zugestehet.

Daz es von dem Hegemeister angewiesen werden  
solte / wie es der Herz Commissarius begehret / dasselbe  
ist niemals Gebräuchlich gewesen / sondern hat es das  
Ampt selbst mit ihrem Holz-Zeichen angeschlagen / al-  
so wird es hoffentlich dabey verbleiben / weiln dieser  
Baw mit dem Jagt-Contract nichts zu thuen hat /  
und es nur neue Beschwer abgeben würde / wenn man  
die Hegemeister / welche im Land Frysack wohnen / suchen  
solte / wenn man mit den Arbeits-Leuten da wehre. Womit  
ich stets verbleibe /

Erw. HochW. HochEd. Gestr. auch WolEd. HochAchtb. G.  
FehrBellin den 28<sup>ten</sup> Novemb. 1676. Gehorsambster Diener  
Johann Schneider

A

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / r.  
unser gnädigster Herz / mir Endesbenandten Gnädigt an-  
befohlen / die Brücke allhier über den Rein von neuen wie-  
der bawen zu lassen / und es doch an dem ist / daß das Ober-  
Holz hierzu aus denen von Bredowen zum Hause Frysack und  
Gremmen Hölzungen genommen werden muß / als bin ich ent-  
schlossen uff den zukommenden Freytag mit dem Bawmeister uff  
den Zogen zu kommen / und daselbst ungefehr ein drey Schock  
Riehnen Baw-Holz aufzusuchen / damit also selbiges zu rech-  
ter Zeit gefället / und bey antretendem Frost außgeföhret wer-  
den könne / weil aber so wol mir / als auch dem Mühlmeister die  
Gegend auf dem Zogen [wo das Riehn Holz am besten anzu-  
treffen] nicht befand / als ersuche hiermit derer von Bredowen  
beyde Hegemeister zu Bietznitz / sich doch am übermorgen Frey-  
tags ungefehr 8. Uhr Morgens vor dem Brunnischen Damm  
anzufinden / und uns die Gegend zu zeigen. FehrBellin den  
18<sup>ten</sup> Octobr. 1676.

Johann Schneider.  
Churf.

Churfürstl. Brandenb. Hochwolverordnete Serren  
Ampts-Rähte und Cammermeister.

**H**ochwürdiger / Hoch Edelgeborne / Gestrenge auch Wol Ed-  
le / Beste und Hochbenambte / Hochgebietende Herren / de-  
nenselben seynd meine gehorsambste Dienste allstets bevor/  
und melde daß mir der Herz Zollverwalter allhier gezeiget / was  
dieselbe wegen des Ober-Holzes zu reparirung der Rheinbrücken  
unterm 2<sup>ten</sup> dieses an ihn rescribiret; Nun stehet mir zwar nicht  
an wieder meiner Hochgebietenden Herren ergangene Verord-  
nung Widerrede zu thun; Alleine habe ohnmaßgeblich  
dieses dabey erinnern wollen / daß das Kiehnen Ober-  
Holz zu hiesiger Rheinbrücken allemal auff dem  
Zoken allein genommen worden / So seyn auch  
die von Bredow zum Hause Gremmen nicht schuldig vom Kreh-  
mer (Weiln sie auffer dem in denen Gehölzen / wo das  
Ampt den freyen Hieb hat / nicht ein einig Stück Kieh-  
nen Holz haben) ein Stück ohn Entgelt herzugeben / wann  
man aber zum Zug-schlagbäumen und Lehnen Eichen  
Holz zur Brücke benöthiget / können sie sich dessen nicht  
entbrechen. Wird also meines wenigen erachtens unvonnöh-  
ten seyn / an die Interessenten des Hauses Gremmen wegen dieses  
Kiehnen Oberholzes zu schreiben / sondern es seyn die von  
Bredow zum Hause Frysack solches allein herzuge-  
ben schuldig / wie sie dann bis hieher sich dessen keinmal  
gewegert und hat der Herz Commissarius von Bredow  
zu Milde berichtet / daß er nur den halben Theil zu ge-  
ben schuldig. So habe auch aus diesem Befehl erschen/  
daß der Herz Zollverwalter wegen der Anweisung die-  
ses Holzes erst an den Herrn Commissarium von Bre-  
dow schreiben / nachmals solche durch seine Hegemeister  
geschehen / und dann erst mit dem Ampts-Eisen anschla-  
gen werden solle / welches hiebevör keinmal geschehen/  
sondern es ist solch Holz allemal ohn einziges an-  
melden / vom Ampte außgesuchet und mit dem  
Ampts

Ampts-Eisen angeschlagen worden: Falls aber nunmehr (wiewol im Contract von Riehn Holz zum Zoll-Hause und Brücken im geringsten nicht gedacht) die Anweisung durch der von Bredowen Hegemeister geschehen solte / wehre das anschlagen der Stämme mit dem Ampts-Eisen unnöhtig / dann solches nur darumb geschehen / daß wann Holtz weggehawen worden / die Hegemeister wissen könten / das solches Holtz zum Ampte kommen / und damit ihre Stämme berechnen. Gebe in übrigen meinen Hochgebietenden Herren unterdienstlich anheim / was dieselbe hierauff großg. resolviren wollen / Und bin /

Erw. HochW. HochEd. Gestr. und WolEdl. Herzl.  
Ampt Bessin am 4<sup>ten</sup> Decemb. 1676. Gehorsambster

Johann Caspar Koch.

An  
die Churfürstl. Ampts-Cammer  
zu Cölln an der Spree

N<sup>ro</sup>. 38.

U. S. J. Wir geben euch hierdurch zu vernehmen / daß Wir mit dem Herrn Commissario Hans Christoff von Bredowen geredet / welcher sich dann dahin erkläret / daß er seinem Hege-Meister Befehl ertheilen wolte / künfftigen Mittwoch wird seyn der 13. dieses Monats aufm Zotzen die vollkommene drey Schock Barholtz zu dem Reinbrücken Barw absolgen zu lassen / Weßhalb ihr euch dann umb selbige Zeit auch allda einfinden / und sothane drey Schock Barholtz mit dem Ampts-Eisen / gleichfalls anschlagen / dasselbe alsdann im Bahdel fallen / und gehöriger massen anführen lassen kömet. Weil aber der von Bredow noch fest darauff bestehet / daß ihm nicht mehr als von diesen dreyen Schock Barholtz / die Helffte aufm Zotzen absolgen zu lassen / zu kähme / die andere Helffte aber die Interessenten des Hauses Cremen / hergeben müssen / so lassen Wir geschehen / daß der Herz Commissarius  
Bre

Bredow desfalls seinen regress so gut er inder kan / an  
obermeldte Interessenten hinwieder nehmen möge / Wol-  
tens melden / und seyn euch zu gutem erbötig / Cölln an der Spree  
am 7. Decemb. 1676.

D. v. Brodt.

G. Berchem.

J. Warnecke.

A. Lindtholtz.

An  
den Amptschreiber und Zoll-  
verwalter zu Fehr Bellin Jo-  
hann Caspar Kochen und  
Johann Schneidern.

N<sup>ro</sup>. 39.

U. B. z. Nachdem das Dohm-Capitul zu Havel-  
berg Ansuchung gethan / weiln den Capituls-Untertha-  
nen die Anführung des Brückenholtzes / aus derer von  
Saldern Heyden sehr schwer fallen würde / zu verstat-  
ten / daß im Fehre Bellinischen sothanes benötigte Eich-  
holtz erkauftet / und hingegen das weitentlegene Holtz  
da bliebe. Als lassen Wir zwar solches geschehen / ihr habet aber  
fleißig zu urgiren / damit sothaner Kauff ehestes geschehen /  
und durch Verzögerung desselben der Brückenbau / nicht ins-  
stecken gerathen / auch sonst dem alten Herkommen in kei-  
nerley Wege præjudiciret werden möge. Seynd euch hie-  
mit zu gutem erbötig / Cölln an der Spree / am 17<sup>ten</sup> Decemb. Anno  
1676.

Churfürstl. Brandenb. Ampts-Cammer / z.

D. Brodt.

J. E. v. Grumbkow.

J. S. Fehr.

A. Lindtholtz.

An  
den Zollverwalter zu Fehr Bellin  
Johann Schneidern.

N<sup>ro</sup>. 40.

U. B. z. Es berichtet uns das Capitul zu Havelberg / daß  
ihren Unterthanen / welche durch die vielfältigen marche und remar-  
che, auch grosse Einquartirung fast ganz aufgemergelt / die 100.  
stück Eichen Holtz zu reparirung der Brücken / allein  
E anzu-

anzuführen unmöglich siele/mit Bitte/weiln einige von  
Adel und andere in der Nähe dergleichen mit anführen  
helffen müsten/ sothane Verschung zu thun/ damit ihre arme  
Unterthanen nicht ganz zu Grunde gerichtet würden. Weiln  
uns nun wol hievon keine Nachricht eigendlich beywoh-  
net/ ihr aber bessere Wissenschaft ob und wer an sotha-  
nen Führen mit interesiret/haben werdet; So könet ihr  
Uns mit dem ehesten davon berichten/ und seynd euch zu  
guten erbötig. Gölln an der Spree am 23. Decemb. 1676.

Eurfürstl. Brandenb. Ampts-Cammer.

D. Brodt.

J. Warnecke.

An  
den Eurfürstl. Amptschreiber  
zu Fehr Bellin Johann Cas-  
spar Kochen.

N<sup>ro</sup>. 41.

Unsere freundliche Dienste zuvor/ Wolwürdige WolEdle und  
Beste/ insonders Vielgeehrte Herren und Freunde/ Wir haben  
von Fehr Bellin Bericht erfordert/ was es mit Anführung der  
100. Eichen zu dem Brückenbau daselbst vor Bewandniß habe/  
ob solche von des Thum-Capituls zu Havelberg ihre  
Unterthanen allein geschehen/oder die Benachbarte von  
Adel und andere dazu Hülff-Führen thun müsten;  
Weiln denn nun derselbe einkommen/ aus welchem er-  
hellet/ daß dem alten Herkommen gemetz/ obermeldte  
Capituls-Unterthanen sothane Einhundert Eichen zum  
Brückenbau einzig und allein anzuführen schuldig/  
massen auch solches in den Jahren 1657. und 1667.  
von ihnen also verrichtet werden/ So werden unser Viel-  
geehrte Herren nunmehr die ohnsäumige Anstalt machen/ damit  
bey nochanhaltenden Frost-Wetter diese Anführung geschehen/und  
anden höchstnößtigen Brückenbau nichts verabsäumet werden mö-  
ge; Sonsten wird auch berichtet/ daß auf des Zollver-  
walters zu Fehr Bellin gethanes Zureden/der von Sal-  
dern wegen der weiten Führen aus den Fehlgastischen  
dem

dem Dohm-Capitul zum Besten das Eichen Holz vom  
Zogen erkauft/ werden demnach ihre Unterthanen vor  
dizmal / an stat / daß sie sonst die Anfuhr auf sieben  
Meilen verrichten müsten / nun mit einer Meile abkom-  
men / oder selbige umb Geld verrichten lassen können.  
Welches Wir ihnen nicht verhalten wollen / und seynd denenselben  
vor unsere Persohnen zu freundlichen Diensten gestiffen / Signatum  
Gölln an der Spree / am 28. Decemb. 1676.

Churfürstl. Brandenb. Ampts-Cammer.

An

das Dohm-Capitul zu Havelberg.

N<sup>ro</sup>. 42.

Durchlächtigster Churfürst/  
Gnädigster Herr.

**L** W: Churfürstl. Durchl. verbleiben wir zu allen unterthänig-  
sten Diensten in Pflichtschuldigster Treue jederzeit anbereit  
und willig / und haben deroselben gehorsambst zu berichten nicht ge-  
übriget seyn können / wie daß das Dohm-Capitul zu Ha-  
velberg/nachdem der von Salbern 100. Stück Eichen  
zum vorsehenden Fehr Bellinischen Brücken-Baw  
aus dem Zogen erhandelt / zu deren Anfuhrung  
gebührende Anstalt machen wollen / zu dem Ende es  
dann mit denen nechstangelegenen Dorffschafften  
Mancker und Brunn der Lieferung halber / damit es  
denen weitabgelegenen Capituls-Dörffern nicht so  
schwer fallen möchte / sich auff ein gewisses an Gelde  
verglichen / Weil aber einige Hölzer sehr schwer und fast gröffer  
seyn / als sie zum Brückenbaw nöthig wären / und vorher beschla-  
gen werden müssen / davor des Zollverwalters zu Fehr-Bellin  
Vorgeben nach / denen Zimmerleuten 15. Thaler gegeben werden  
sollen; So wil vorgedachter Zollverwalter zu Fehr-Bellin solch  
Geld denen Capituls-Unterthanen zu entrichten auffbürden. Nach-  
dem aber solches vorhero nie geschehen / auch die Beschlagung der  
Hölzer / zum Brückenbaw gehörig / und denen armen Leuten oh-  
ne dem die Fuhrung schwer genug fallen. So werden Ew. Chur-

E 2

fürstl.

fürstl. Durchl. unterthänigst ersuchet / Sie geruben gnädigst / dem  
Zollverwalter zu Fehr Bellin zu befehlen / daß er die 15. Thaler /  
so die Zimmerleute begehren / aus denen Gefällen / davon sonst  
die Brücke erbawet wird / nehmen / und die armen Unterthanen  
des Capituls damit nicht beschweren möge. Nachdem auch die  
Unterthanen des Capituls sich beklagen / daß von ihnen / wann  
sie sich des Weges gebrauchen und über die Brücke führen / das  
Brück-Geld gefodert würde / da doch solches vorhero nicht gesche-  
hen / auch andere Dorffschafften / welche den Damb erhalten müs-  
sen / davon befreyet wären / So werden Ew. Churfürstl. Durchl.  
gleichfalls unterthänigst gebeten / den Zollverwalter zu Fehr Bel-  
lin gnädigst zu befehlen / daß er die Capituls-Unterthanen mit Ein-  
forderung des Brücken-Geldes hinfuro verschonen solle. Wie  
solches dem Herkommen gemees / also getrösten wir uns gnädig-  
ster Erhörung und gebetener Verordnung / als

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigstes gehorsamstes

den 12. Januar. 1677.

Dohm-Capitul zu Havelberg.

N<sup>ro</sup>. 43.

**I**ch untenbenandter attestire und bezeuge hiermit / Nach-  
dem ein Hochwürdig Thumb-Capitul zu Havel-  
berg mich ersuchen lassen / diejenige 100. Eychen / wel-  
che die von Saldern von Herrn Johann Christoff von  
Bredowen aus den Zoken / zu Behueff der Fehr Belli-  
nischen Brücken / erhandelt / damit dero Unterthanen /  
welche sonst solche Eychen aus den Bählgästischen  
Holtzungen nach Fehr Bellin zu führen schuldig gewe-  
sen / mit der weiten Anfuhr vor dißmahl verschonet  
bleiben möchten / durch Lohn-Führen aus den Zoken  
bis Fehr-Bellin führen zu lassen / mit dem Versprechen /  
daß sie solche Führen / der Billichkeit nach / danckbarlich  
bezahlen wolten; Daß ich darauff die Brunnische und Bet-  
zinische Bawren und andere Fuhrleute dahin behandelt / daß sie  
solche 100. Eychen / aus den Zoken gegen billige Bezahlung /  
angeführet haben / Gestalt dann auch E. Hochw. Thum-  
Capitul die Fuhrleute darauff richtig bezahlet hat / Es  
ist

ist aber hierbey außdrücklich bedungen worden / daß dies  
ses dem alten Herkommen zu keinem Präjudiz gereichen  
solte. Signatum Fehr-Bellin / den 24. Januarii, 1677.

Johann Schneider / Churfürstl.  
Brandenb. Zollverwalter und Post-  
meister allhier.

N<sup>ro</sup>. 44.

Daß die von Saldern / zum Hause Plattenburg / mir  
Endesbenandten / zum newen Bau der Fehr-Bel-  
linischen Keim-Brücken Einhundert Eichen auff den  
Zogen abgehandelt / und solche 100. Eichen mit Fünff  
und Neunzig Thaler 20. Groschen / mit dem Stam-  
Gelde / richtig bezahlet haben / solches thue ich Krafft die-  
ses bescheinigen / und den Herrn Regiments-Quartiermei-  
ster / Hans Adam von Saldern / als welcher diese 95. Thaler  
20. Groschen außgezahlet hat / gebührend quitiren / Es ist auch  
hierbey zu mercken / daß die von Saldern / zum Hause Plat-  
tenburg / solch Eichen-Holz / zu der Fehr-Bellinischen Brücke /  
aus den Böhlgastrischen Holzungen herzugeben schuldig /  
wegen Abgelegenheit aber und beschwerlicher Fuhre / so  
das Thum-Capitul zu Havelberg hierzu thun muß /  
haben sich beyde Theile solcher Gestalt vereinbahret / daß solch  
Holz von mir auff inständiges Bitten auff der Nähe auff mei-  
ne Gehölze der Zogen ist erhandelt worden. Signatum Wage-  
nitz / den 12. Febr. 1677.

Hans Christoff von Bredow.

N<sup>ro</sup>. 45.

Nachdem bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg /  
unserm gnädigsten Herrn / zum öfftern Klagten eingekom-  
men / daß so wol das Städtlein Bellin / als auch die sämtli-  
che Dorffschafften und Einwohner des Ländchens Bellin / (als  
welche dem alten Herkommen gemäß / den Fehr-Damb / zu Fehr-  
Bellin in bäwlichen Würden und gutem Stande zu halten schul-  
dig / dahingegen aber vom Brück-Gelde befreuet seyn /) mit re-

E 3

parirung

parirung des Fehr-Dammes zu FehrBellin / sich allemal sehr  
seumig erweisen / auch die Arbeit dabey / sehr liederlich / und nicht /  
wie sichs gebühret / verrichten /

Als haben höchstgemeldte Se. Churfürstl. Durchl. damit  
gleichwol die Reisenden nicht verhindert werden mögen / hier-  
durch ernstlich verordnen wollen / Daß derjenige Einwoh-  
ner des Ländichens Bellin / welcher sein Fach oder  
Stück nicht stets in Bürden hält / jedesmahl so lange  
das Brück-Geld / gleich andern / entrichten sol / bis er  
sein Fach oder Stück tüchtig repariret und in gutem  
Standte gebracht haben wird.

Befehlen auch Krafft dieses / Dero izigen / und künfftige Zoll-  
verwaltere zu FehrBellin / alles Ernsts / genawt Acht darauff  
zu haben / welcher von den Einwohnern des Ländichens Bellin /  
sein Fach nicht in bawlichen Bürden und guten Standte unter-  
hält / und alsdann denjenigen keines weges über die Brücke frey  
passiren lassen / sondern gleich andern das gewöhnliche Brück-  
Geld von ihm fordern / und gebührend berechnen sol /

Daferne aber derjenige sich noch ferner seumig er-  
weisen würde / sein Fach in gutem Standte zu bringen /  
sol er durch den Land-Reiter zu Ruppin / ohne Einho-  
lung fernern Befehls / wider den Seumigen mit der  
Execution verfahren / und die am 9<sup>ten</sup> Januar. 1664. ver-  
ordnete Straffe / als jedesmal 20. Thlr. absodern lassen /  
Gestalt dann auch der izige und künfftige Landreiter zu Rup-  
pin / einmahl vor allemahl / hierdurch ernstlich befehliget wird /  
auff des Zollverwalters notification, wider die Ungehorsamen  
und Widerspenstigen zu verfahren / auch sich zugleich seine Ge-  
bühr entrichten zu lassen. Signatum Pottstamb / den 30. Martii,  
Anno 1680.

N<sup>ro</sup>. 46.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. / unser allergnädigster  
Herz / unterschiedene scharffe Verordnungen wider diejeni-  
ge / so in reparirung des FehrBellinischen Dammes feu-  
mig erfunden worden / ergehen lassen / welches dann auch noch  
zuletzt den 30<sup>sten</sup> Martii dieses Jahres nicht mit geringem Nach-  
druck geschehen / und aber hierbey angemercket worden / daß  
nicht

nicht allein die Grenzen der meisten Dorffschafften / sondern auch die Fächer / welche dieselbige zu machen und zu halten schuldig seyn / fast durchgehendes verrücket / dergestalt / daß einer zu viel / der ander aber zu wenig in der Maße gehabt / deßhalb denn unter denen Interessenten zuweilen einige Streitigkeiten entstanden; So hat auff Gutbefinden der Churfürstl. Brandenb. hochpreislichen Ampts-Cammer / der Churf. Brandenb. Postmeister und Zollverwalter zu Fehr-Bellin / Tit. Hr. Johannes Schneider / mich zu Ende benannten Notar. Caesar. publicum juratum, so münd- als schriftlich gebührend requiriret / die revision mehrge-regten Fehr-Dammes / so hochnöthig / nebst denen dazu erbete-nen zween Zeugen / Herrn Christoph Kohlen / Diacono des Städt-leins Bellin / und Herrn Christoph Kremern / Churfürstl. Bran-denb. Land-Reutern zu U. Ruppin mit beyzuwohnen / welchem ich auch ratione officii mei publici gerne nachleben wollen / und haben sich darauff auff vorgeseheenes Ersuchen des vorbenan-ten Herrn Postmeisters und Zollverwalters / als welchem von Sr. Churfürstl. Durchl. dieses Werck insonderheit gnädigst com-mittiret worden / die sämptlichen Interessenten die den Damm machen / als / Das Churfürstl. Ampt und Städtlein Bellin / Item, die Dorffschafften Lenzke / Linumb / Bekien / Carwese / Ga-ckenberg / Tormow / Dectow / Brunne / so wol auch die Dorffer / die Sand und Steine dazu hergeben müssen / als Walchow und Langen / heute dato zu früher Tage-Zeit / und zwar-ten das Churfürstl. Ampt / durch den Churfürstl. Bran-denb. Ampts-Cammer-Rath / Tit. Herrn Dieterich Crügern / das Städtlein Bellin / durch dero Bürger-meistern und vielen Bürgern und von der Gemeine / die Dorffschafften / imgleichen durch die vom Adel / Predi-ger / Schulzen / und einer grossen Anzahl von denen Ge-meinen sich gestellet / in deren und unser Gegenwart / der Churfürstl. Brandenb. Postmeister und Zollverwalter / Herz Johannes Schneider / nach Anleitung der

alten Beschreibung des Fehr-Dammes / de Anno 1645.  
und revision de Anno 1664. diesen Dam̄ mit der Mez-  
Ruthen von der Keim-Brücken an bis zu den Fehrberg  
selber nachgeschlagen / und nach solcher alten Maß in  
allen Stücken nochmalen richtig befunden / wobey eine  
jede Dorffschafft nicht allein / sondern auch ein jeder der  
Interessenten das ihnen zukommende Theil von zween  
und zwanzig Berckschuben / Keimländischer Maß / wie  
auch das Churfürstl. Ampt das Stück Dammes von  
488. Fuß / auch die vorbenannte Dorffschafften von  
dem so genannten gemeinen Damm jede 172. Schuch  
Keimländisch / und die Einwohner zu Balchow das  
Stück Dammes von 109. Fuß Keimländisch Maß  
sofort richtig abgepfählet / und dergestalt nunmehr  
zum richtigen und unstreitigen Stande gebracht / der-  
gestalt / daß alle Interessenten solches alles bestes accepti-  
ret haben; Nach dieser gehaltenen Revision ist denenselbigen  
zum überfluß vorgehalten worden / Weilen sie selber /  
un̄ absonderlich die ältesten Leute / so hiebey ge-  
wesen / zugestehen müssen / daß es also richtig /  
Ob sie von nun an und folgendes zu jeder Zeit diesen  
Dam̄ in guten bäwlichen Würden unverrücket  
erhalten wolten / alsdann sie auch die alte hergebrachte  
Freiheit vom Brück- und Dam̄-Gelde genießen wür-  
den / widrigen Falles aber Se. Churfürstl. Durchl. an-  
dere Verfassung deßhalb zu machen / würden genöthiget  
werden / Worauff sie ingesampt einhellig sich erkläret:  
Sie wolten diesen Damm gerne in bäwlichen  
Würden halten / also / daß keine Klagen über  
sie geführet werden solten / Hoffeten aber hergegen  
Se. Churfürstl. Durchleucht. würde sie bey ihrer alten Freiheit  
des Brücken- und Damm-Geldes gnädigst lassen und schützen;  
So

So ist auch endlich der Gemeine zu Walcho  
und Längen/ die sich am Ende des Dammes  
präsentiret/ hiebey erinnert/ daß sie von ihrem  
Felde Sand und Steine zu dem Damme un-  
weigerlich abfolgen lassen müßten/ wie allemahl  
Herkommens gewesen/ welches sie dann zugleich be-  
kräftiget/ und einige von Längen hinzu gethan/ Sie  
hätten solches von ihren Groß- und Vor-Elteren wol  
gehöret/ daß allezeit zu dem Damme von ihrem Felde  
Sand und Steine wäre geholet worden/ bethen aber/  
Se. Churfürstl. Durchl. wolten ihnen ferner die Freyheit  
des Brücken- und Damngeldes gnädigst gönnen/ und  
geniessen lassen; Womit dergestalt diese Revision und dabey  
geführte Erinnerungen geschlossen/ und weil sich alles obbeschie-  
bener massen also befunden/ und in meiner/ des hierzu in specie  
requirirten Notarii, und deren benannten Zeugen Gegenwart ge-  
schehen; So habe ich auch solches mit meiner eigenhändigen  
Unterschrift/ und beygedrucktem mir anvertrauerten Signeto No-  
tariatus hiermit attestiren und beglaubigen wollen; So gesche-  
hen FehreBellien den 15<sup>ten</sup> Aprilis, Anno 1680.



Joachimus Bulß / Notar.  
Cæsar. publ. juratus ad hoc  
debitè requisitus *mppria*

Christophorus Kohl / Diaconus  
FehreBellinensium *mppria*

Christoff Chreßmern / Reiter  
zu Ruppin.